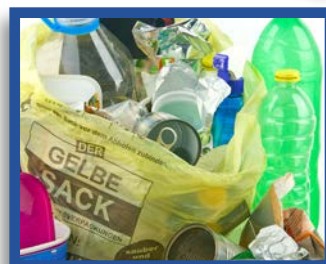
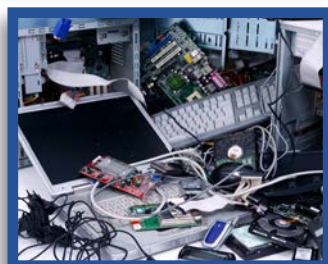


UMWELT INFORMATIONEN

Politik | Gesetze | Förderprogramme

- Neue IHK-Merkblätter veröffentlicht
- UBA-Bekanntmachungen zur neuen AwSV
- ETS: Klage gegen Benchmarks vom EuGH erneut abgewiesen



UMWELTINFORMATIONEN

Nr. 3 / September 2017

POLITIK UND RECHT	4
SAARLAND	4
<i>Neue IHK-Merkblätter veröffentlicht</i>	4
BUND	4
<i>UBA-Bekanntmachungen zur neuen AwSV</i>	4
<i>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</i>	5
<i>Neues Strahlenschutzgesetz veröffentlicht</i>	5
<i>42. BImSchV veröffentlicht</i>	6
<i>Gewerbeabfallverordnung verkündet</i>	7
<i>Neue IHK-Sachverständigenverzeichnisses für Gewerbeabfallentsorgung</i>	7
<i>Neues Verpackungsgesetz am 12. Juli 2017 veröffentlicht</i>	8
<i>Bundestag beschließt Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes</i>	8
<i>Rückführungspflicht von IED-Anlagen</i>	8
<i>WHG-Änderung in Anschluss an EuGH-Urteil</i>	9
<i>TA Lärm veröffentlicht</i>	9
<i>Vorbereitung für ElektroG-II-Änderungen in 2018</i>	9
<i>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung veröffentlicht</i>	10
<i>Hochwasserschutzgesetz II verschärft Anforderungen in Risikogebieten</i>	10
<i>Mieterstromgesetz ändert Regelungen im EEG 2017</i>	11
<i>Bundestag verabschiedet Änderungen bei Offshore-Ausschreibungen</i>	12
<i>Einige Änderungen bei den KWK-Ausschreibungen</i>	12
<i>Technologieübergreifende Ausschreibung startet 2018</i>	13
<i>BMWi veröffentlicht Auswertung zum Grünbuch Energieeffizienz</i>	13
<i>Studie zu Auswirkungen eines CO₂-Mindestpreises im Stromsektor</i>	14
<i>Auswirkungen der Energiepolitik auf inländische Investitionen</i>	14
<i>NeMoG passiert Bundesrat</i>	15
<i>Bundesrat beschließt Zusammenlegung von Gasmarktgebieten</i>	15
<i>Bilanzkreishaftung für falsche EEG-Prognosen von Unternehmen</i>	16
<i>in der Besonderen Ausgleichsregelung</i>	16
<i>BMWi veröffentlicht erste Ergebnisse der Langfrist- und Klimaszenarien für die Energieversorgung</i> 16	
EUROPÄISCHE UNION	18
<i>EU-Ratspräsidentschaft : Estland veröffentlicht Zeitplan und Programm</i>	18
<i>BVT-Schlussfolgerungen zu Großfeuerungsanlagen verabschiedet</i>	18
<i>Verlängerte Lebensdauer von Produkten</i>	19
<i>Anlaufstellen-Leitlinien über die Verbringung von Abfällen</i>	19
<i>Erweiterung des Anhangs XIV der REACH-Verordnung</i>	19
<i>EU-Luftqualitäts-Richtlinie: Fahrplan zum Fitness-Check</i>	20
<i>Neue Emissionstests für Kraftfahrzeuge seit 01. September 2017</i>	21
<i>Neuer Schwung für EMAS?</i>	21
<i>ETS: Klage gegen Benchmarks vom EuGH erneut abgewiesen</i>	22
<i>EU-Emissionshandel: Europaparlament will internationale Flüge bis 2021 weiter ausnehmen</i>	22
<i>Europäische Energieinfrastrukturprojekte häufig verzögert</i>	23
<i>Energieregulierungsbehörden: EP-Berichterstatter unterstützt neue Kompetenzen der ACER</i>	24
KURZ NOTIERT	25
FÖRDERPROGRAMME / PREISE	32
VERANSTALTUNGSKALENDER	35
RECYCLINGBÖRSE	35

Liebe Leserinnen und Leser,

der hohe Strompreis, aber auch der schleppende Netzausbau bereiten den Unternehmen Sorgen. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) hat jetzt die jüngste Umfrage der IHK-Organisation zur Energiewende vorgestellt und die Forderungen an die nächste Bundesregierung formuliert.

An der Online-Erhebung für das "IHK-Energiewende-Barometer 2017" beteiligten sich 2.250 Mitgliedsunternehmen der Industrie- und Handelskammern.


Den Hauptkritikpunkt brachte DIHK-Präsident Eric Schweitzer gegenüber der Tageszeitung "Die Welt" auf den Punkt: "Die Strompreise haben sich für Deutschland mittlerweile zu einem echten Standortnachteil entwickelt", stellte er fest. "Es ist der Politik in dieser Legislaturperiode nicht gelungen, den Anstieg der Stromzusatzkosten zu beenden."

Die Umlage aus dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG), Netzentgelte, Stromsteuer und weitere Umlagen machten für die Industrieunternehmen inzwischen rund 80 Prozent der Stromkosten aus, so Schweitzer. Diese Zusatzkosten seien mittlerweile viermal so hoch wie der eigentliche Strompreis. Allein die EEG-Umlage habe in den vergangenen vier Jahren um 30 Prozent zugelegt.

"Daher ist die wichtigste Forderung der Unternehmen in unserem Energiewende-Barometer an die nächste Regierungskoalition: Stromzusatzkosten senken", betonte der DIHK-Präsident. Der DIHK schlägt hierzu vor, Teile der EEG-Umlage aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren. "Das entlastet Wirtschaft und Verbraucher direkt und stärkt den Investitionsstandort Deutschland."









Als größtes Risiko für die künftige Kostenentwicklung und eine sichere Stromversorgung nannte Schweitzer den "Netzausbau im Zeitlupentempo". Darunter litten vor allem die für die Gesamtwirtschaft sehr wichtigen Betriebe in Süddeutschland mit einem hohen Energiebedarf. "Damit der Netzausbau Fahrt aufnimmt, fordern die Unternehmen, dass sich die Politik vor Ort und in Berlin aktiver für dessen Akzeptanz einsetzt", berichtete Schweitzer. "Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die Energiewende ohne Netzausbau nicht zu haben ist."

Gerade vor dem Hintergrund des hohen Anteils staatlich regulierter Umlagen an den Energiekosten bleibe auch die Liberalisierung der Strom- und Gasmärkte eine wichtige Aufgabe für die Politik, fuhr der DIHK-Präsident fort. "Die kommende Bundesregierung muss daher die Ausrichtung der Energiewende auf den Markt konsequent weiterzuverfolgen." Dazu zähle, neuen Windrädern und Solaranlagen eine Perspektive jenseits der EEG-Förderung zu öffnen. "Vorangetrieben werden muss außerdem der Einsatz von Speichern, die flexible Nachfrage im Markt sowie mehr Wettbewerb der Energieträger."

Die Ergebnisse des IHK-Energiewende-Barometers 2017 finden Sie auf der Internetseite des DIHK unter:
 <https://www.dihk.de/presse/meldungen/2017-09-18-energiewende-barometer>.

Ihre

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland	Ausgabe Saarland: IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken	Homepage:  www.saarland.ihk.de Bildnachweis:  http://de.fotolia.com
Ansprechpartner: Dr. Uwe Rentmeister Christian Wegner	 (0681) 95 20 – 430,  (0681) 95 20 – 489,  uwe.rentmeister@saarland.ihk.de  (0681) 95 20 – 425,  (0681) 95 20 – 489,  christian.wegner@saarland.ihk.de	

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

SAARLAND

Neue IHK-Merkblätter veröffentlicht

Die novellierte Gewerbeabfallverordnung: Welche Vorgaben gelten künftig für Abfallerzeuger?


Am 01. August 2017 trat die novellierte Gewerbeabfallverordnung in Kraft. Dies führt zu neuen Anforderungen sowohl für Abfallerzeuger als auch für Abfallentsorger. Die Konsequenzen speziell für Abfallerzeuger werden in dem IHK-Merkblatt dargestellt.

Neue Verordnung über Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheider nach 42. BImSchV

Die Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) trat am 20. August 2017 in Kraft. Damit werden Anforderungen an Aufbau, Betrieb und Überwachung der über 30.000 Anlagen in Deutschland erstmals rechtlich festgelegt. Das IHK-Merkblatt fasst die wichtigsten Pflichten für Anlagenbetreiber von Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheidern zusammen

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)


Ein Großteil der Industrie-, Lager- oder Umschlagsanlagen in Deutschland fallen unter den anlagenbezogenen Gewässerschutz oder die sogenannte Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Am 01. August 2017 wurden die 16 bisher unterschiedlichen Landesverordnungen von dieser Bundesverordnung abgelöst. Dies wird die rechtlichen Anforderungen an Anlagentechnik, Überwachungspflichten und Dokumentationen ändern. Allerdings müssen Unternehmen, die bereits Anlagen betreiben, jetzt nicht alles anpassen, denn es gelten umfangreiche Übergangsbestimmungen. In dem IHK-Merkblatt stellen wir die Antworten auf die 5 wichtigsten Fragen von Unternehmen zusammen.

Die drei Merkblätter finden sich auf der Homepage der IHK Saarland unter:  www.saarland.ihk.de (Kennzahl 1495).

BUND

UBA-Bekanntmachungen zur neuen AwSV

Das Umweltbundesamt hat am 10. bzw. 15. August 2017 drei Bekanntmachungen bzw. Verwaltungsvorschriften im Bundesanzeiger veröffentlicht, die sich auf die am 01. August 2017 in Kraft getretene AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) beziehen:

1. Die erste, vom 01. August 2017 datierende Bekanntmachung, listet auf zwei Seiten rund 40 Stoffe auf, die an sich nicht wassergefährdend wären, aber die Eigenschaft haben, sich bei Vermischung mit Wasser an der Wasseroberfläche anzusammeln (wegen ihrer geringeren Dichte im Vergleich zu Wasser, analog zu Öl). Diese „aufschwimmenden Stoffe“ fallen unter einige Bestimmungen der neuen AwSV und werden in deren § 3 zur Vereinfachung als „allgemein wassergefährdend“ eingestuft. D. h. eine Konkretisierung der Einstufung durch Zuordnung zu einer der drei Wassergefährdungsklassen (WGK) 1, 2, 3 entfällt und die AwSV-Anforderungen an solche Stoffe werden dann konsequenterweise nicht nach WGKs differenziert. Unternehmen sollten prüfen, ob sie einen derart definierten aufschwimmenden Stoff lagern, abfüllen, umschlagen, herstellen, behandeln oder verwenden.
2. Die zweite, ebenfalls vom 01. August 2017 datierende Bekanntmachung listet alle bisherigen offiziellen Einstufungen von Stoffen, Stoffgruppen und Gemischen in eine der drei WGKs oder als „nicht wassergefährdend“ auf. Diese Veröffentlichung umfasst 156 Seiten (6,3 Megabyte) und entspricht dem aktuellen Datenbestand der  [UBA-Datenbank „Rigoletto“](#). Er umfasst etliche tausend Eintragungen, die jeweils mit einer Kennnummer versehen sind. Die höchste Nummer lautet aktuell 9432, wobei jedoch nicht alle möglichen Nummern belegt sind (Es fehlen z. B. 9403, 9412, 9413 usw.).

Die Auflistung ist nach diesen Kennnummern aufgereiht, also nicht alphabetisch nach Stoffnamen sortiert, wie es in der bisherigen Verwaltungsvorschrift VwVwS der Fall war. In jener VwVwS waren die als „nicht wassergefährdend“ eingestuften Stoffe separat aufgelistet. Eine solche separate Tabelle gibt es nicht mehr, sondern die besagten Stoffe finden sich nun in der Gesamtliste, dann jeweils mit der Eintragung „nwg“ (anstelle von WGK 1 oder 2 oder 3).

Die Bekanntmachung enthält alle bisherigen Einstufungen aus der zuletzt im Jahr 2005 ergänzten VwVwS sowie die seither von der Kommission wassergefährdende Stoffe vorgenommenen Einstufungen.

Zur Recherche in dieser als pdf-Datei ausdrückbaren Liste kann die Such-Funktion unter „Bearbeiten“/„Suchen“ verwendet werden. Beispielsweise führt das Suchwort „Chrom“ nacheinander zu diversen chromhaltigen Stoffen. Komfortabler dürfte jedoch die Suchfunktion in der frei zugänglichen Datenbank Rigoletto sein.

3. Die bis 31. Juli 2017 relevante Verwaltungsvorschrift VwVwS enthielt Einstufungsvorgaben, die zum 01. August 2017 in die neue AwSV sinngemäß übernommen wurden sowie die beiden oben genannten Listen mit Einstufungen in WGKs oder als „nicht wassergefährdend“. Sie ist damit entbehrlich geworden und deshalb mit einer kurzen 1-seitigen Aufhebungs-Verwaltungsvorschrift am 15. August 2017 offiziell aufgehoben worden.

Alle drei genannten Veröffentlichungen finden sich unter:

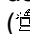
 <https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet>.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Nach dem Inkrafttreten der AwSV am 01. August 2017 stellten Unternehmen vermehrt die Frage, ob in bestimmten Fällen weitergehende Regelungen der Landesverordnungen bestehen bleiben könnten. Dies ist nach Rechtsauffassung des Bundesumweltministeriums nicht der Fall. Auch spezielle Regelungen (bspw. für Erdbecken in Schleswig-Holstein) der Landes-VAwS sind dann nicht mehr anwendbar.

Dies gilt allerdings nicht für bestehende Schutzgebietsverordnungen. Hier können Länder nach § 49 Absatz 5 AwSV weitergehende Regelungen (bspw. Verbot von Erdwärmesonden in Schutzzone III B) bestimmen. Außerdem können Behörden aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall nach § 16 Absatz 1 AwSV weitergehende Anforderungen an Anlagen festlegen.

Im DIHK-Merkblatt "Neue Anlagenverordnung: und jetzt?" werden diese und weitere Fragen zur Einführung der AwSV beantwortet.

 <https://www.dihk.de/themenfelder/innovation-und-umwelt/umwelt/umweltmedien/service/merkblatt-anlagenverordnung>

Neues Strahlenschutzgesetz veröffentlicht

Eine umfassende Neuordnung des Strahlenschutzrechts erfolgt durch ein Gesetz vom 27. Juni 2017, das in Teilen bereits am 01. Oktober 2017 in Kraft tritt.

Erleichtert wird durch das Gesetz der Einsatz von Stoffen oder ionisierender Strahlung zur Früherkennung von Krankheiten. Voraussetzung ist, dass der Nutzen das Risiko der eingesetzten Strahlung überwiegt. Bisher war der Einsatz von Röntgenstrahlung ausschließlich für die Früherkennung von Brustkrebs erlaubt. Außerdem gibt es neue Regelungen zum Umgang mit dem Edelgas Radon.

Das Gesetz gliedert sich neben allgemeinen Regelungen in vier Hauptteile:

Strahlenschutz bei geplanten Expositionssituationen

Hier werden Regelungen zur Früherkennung von Krankheiten mittels radiologischer Verfahren sowie ein Informations- und Meldesystem bei Vorkommnissen im medizinischen Bereich getroffen.

Strahlenschutz bei Notfallexpositionssituationen

Dieser Teil enthält Regelungen zum Notfallschutz und zur Einrichtung eines radiologischen Lagezentrums, für dessen operationelle Umsetzung das Bundesamt für Strahlenschutz in wesentlichen Teilen zuständig sein wird.

Strahlenschutz bei bestehenden Expositionssituationen

Themen dieses Teils sind der Umgang mit Radon, radioaktive Altlasten und Radioaktivität in Bauprodukten.

Expositionsübergreifende Vorschriften

Darunter fallen unter anderem Vorgaben zum Strahlenschutzregister, mit denen die im Strahlenschutz Beschäftigten besser geschützt werden sollen.

Die Neuregelung geht auf eine EU-Richtlinie zurück und fasst Vorgaben aus der Strahlenschutzverordnung, der Röntgenverordnung und dem Strahlenschutzvorsorgegesetz zusammen. Die Notfallschutzbestimmungen werden im Oktober 2017 in Kraft treten. Zu den anderen Neuregelungen werden ganz überwiegend bis Ende 2018 neue Rechtsverordnungen erarbeitet, die die gesetzlichen Bestimmungen konkretisieren.

42. BImSchV veröffentlicht

Die neue Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) ist am 19. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Damit treten die umfangreichen Prüfpflichten für Anlagenbetreiber am 20. August 2017 in Kraft. Bestehende Anlagen, bei denen bisher keine Laboruntersuchungen durchgeführt wurden, müssen dies bis zum 16. September 2017 erstmalig vornehmen lassen.

Verdunstungskühlanlagen werden vielfach als offene Rückkühlwerke bei Kälte-, Klima- oder Energieerzeugungsanlagen eingesetzt. Sie werden deshalb nicht nur in der Industrie und Energiewirtschaft, sondern auch im Handel, in der Gastronomie sowie in Hotel- oder Bürogebäuden genutzt. Daneben regelt die Verordnung auch den Betrieb von Kühltürmen mit mehr als 200 MW und Nassabscheidern, die in der Industrie zur Abluftreinigung eingesetzt werden. Insgesamt schätzt die Bundesregierung die Zahl der betroffenen Anlagen in Deutschland auf über 30.000.

Auf Unternehmen, die bestehende Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheider betreiben, kommen folgende Verpflichtungen zu (für Kühltürme und Anlagen, die weniger als 90 zusammenhängende Tage in Betrieb sind, gelten teilweise abweichende Regelungen):

Betriebsinterne Überprüfung des Nutzwassers

Das Nutzwasser der Anlage muss betriebsintern alle zwei Wochen auf chemische, physikalische und mikrobiologische Kenngrößen (z.B. durch Dip-Slide-Tests) untersucht werden.

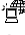
Laboruntersuchung bis 16. September 2017 und dann vierteljährlich

Alle drei Monate müssen akkreditierte Labore Proben des Nutzwassers entnehmen und die Parameter „allgemeine Koloniezahl“ und „Legionellen“ bestimmen. Die Untersuchungsintervalle können bei Legionellen auf „nur alle sechs Monate“ verlängert werden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Prüfwerte der Verordnung (100 KBE Legionella spp. je 100 ml) nicht überschritten wurden.

Anzeige bis 20. August 2018

Unternehmen haben ab dem 19. Juli 2018 einen Monat Zeit, ihre Anlagen der Behörde anzuzeigen. (Diese Regelung in § 13 tritt erst ein Jahr nach Verkündung, also am 19. Juli 2018 in Kraft). Die Anzeige muss Angaben zum Standort der Anlage (Geokoordinaten und Adresse des Anlagenstandorts), zum Betreiber der Anlage (Name, Adresse, Ansprechpartner), zur Art der Anlage (Verdunstungskühlanlage, Nassabscheider oder Kühlturm) und das Datum der erstmaligen Inbetriebnahme beinhalten. Ab dem 20. August 2018 müssen auch Änderungen der Anlage angezeigt werden.

Prüfung durch Sachverständige oder Inspektionsstelle erstmals bis 19. August 2019

Alle fünf Jahre (nicht vor oder direkt nach Inbetriebnahme) müssen Anlagen von öffentlich bestellten Sachverständigen oder Inspektionsstellen des Typs A überprüft werden. Die Sachverständigen werden von IHKS bestellt, die Inspektionsstellen durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS,  www.dakks.de) akkreditiert. Für bestehende Anlagen gelten Übergangsbestimmungen abhängig vom Alter der Anlage. Für Anlagen, die vor dem 19. August 2011 (bzw. 2013; 2015; 2017) in Betrieb genommen wurden, muss die erste Prüfung bis zum 19. August 2019 (bzw. 2020; 2021; 2022) erfolgen. Die ersten Sachverständigen werden von den IHKS voraussichtlich im November 2017 bestellt.

Hygienefachliche Untersuchung nach Wiederinbetriebnahme

Wird eine Anlage verändert oder der Nutzwasserkreislauf für mehr als eine Woche unterbrochen bzw. trockengelegt, muss sie vor Wiederinbetriebnahme von einer hygienisch fachkundigen Person (nach VDI 2047, VDI 6022 oder vergleichbar) untersucht werden. Dabei muss eine Checkliste gemäß Anlage 2 der Verordnung ausgefüllt und aufbewahrt werden.

Betriebstagebuch

Anlagenbetreiber müssen ein Betriebstagebuch führen, in dem alle wichtigen Informationen zur Anlage, die Ergebnisse der betriebsinternen und der Laborprüfungen sowie ggf. ergriffene Maßnahmen (Untersuchung, Desinfektion, Reparatur) dokumentiert werden. Anlage 4 der Verordnung listet die mindestens zu dokumentierenden Inhalte auf.

Maßnahmen bei Anstieg oder Überschreiten von Prüf- und Maßnahmenwerten


Wird bei der Laboruntersuchung ein Anstieg der Konzentration der allgemeinen Koloniezahl um den Faktor 100 zum Referenzwert festgestellt, müssen Betreiber die Ursachen ermitteln (z.B. Wasseraufbereitung kontrollieren) und ggf. Sofortmaßnahmen (bspw. Desinfektion) ergreifen. Der Referenzwert wird aus den ersten sechs Messungen ermittelt. Bis dahin oder bei erklärtem Verzicht auf eine solche Bestimmung durch den Betreiber gilt ein Referenzwert von 10.000 KBE/Milliliter.

Werden die Prüfwerte für Legionellen (100 KBE Legionella spp. je 100 ml) überschritten, muss sofort eine zweite Untersuchung vorgenommen werden. Sind die Werte der zweiten Prüfung dann erneut erhöht, müssen Ursachen ermittelt und solange wöchentliche betriebsinterne sowie monatliche Laboruntersuchungen durchgeführt werden, bis die Werte unterschritten werden. Bei Werten über 1.000 KBE Legionella spp. je 100 ml müssen Anlagenbetreiber darüber hinaus Sofortmaßnahmen (bspw. Desinfektion) ergreifen. Ergibt eine Laboruntersuchung Werte von über 10.000 KBE Legionella spp. je 100 ml, dann müssen unverzüglich die Legionellenarten ermittelt und die oben genannten Maßnahmen ergriffen werden. Ergibt eine zweite Prüfung eine erneute Überschreitung, müssen Gefahrenabwehrmaßnahmen (z.B. Bioziddosierung oder sogar Außerbetriebnahme) ergriffen werden.


Das Überschreiten von 10.000 KBE Legionella spp. je 100 ml bei einer Laboruntersuchung ist den Behörden unverzüglich über das Formblatt in Anlage 3 Teil 1 der Verordnung zu melden. Die Bestimmung der Legionellenarten und Angaben zu Ursachen und ergriffenen Maßnahmen können der Behörde bis zu vier Wochen später nachgereicht werden.

Quelle: DIHK

Gewerbeabfallverordnung verkündet


Am 21. April 2017 wurde die novellierte Gewerbeabfallverordnung im Bundesgesetzblatt verkündet ( https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s0896.pdf%27%5D_1505457515721). Sie ist am 01. August 2017 in Kraft getreten und löst die bisherige Verordnung aus dem Jahr 2002 ab. Sie verschärft die Vorgaben an die Getrennthaltung von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie an die Entsorgung von Abfallgemischen. Vor allem steigt auch der Dokumentations- und Begründungs-Aufwand. Gleiches gilt für Bau-Abfälle, die weitgehend ebenfalls unter die Verordnung fallen und für die ähnliche Vorgaben gemacht werden.

Im IHK-Merkblatt werden die neuen Dokumentationsanforderungen bewusst mehrfach erwähnt, um die Reihenfolge der Optionen und die damit jeweils verbundenen Pflichten deutlicher zu machen. Außerdem wird versucht, Art und Umfang der geforderten Dokumentation näher zu beschreiben.

Das Merkblatt kann bei der IHK Saarland per E-Mail angefordert werden bei Frau Ute Stephan ( ute.stephan@saarland.ihk.de).

Neue IHK-Sachverständigenverzeichnisses für Gewerbeabfallentsorgung

Nach § 4 Abs. 5 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung hat zur Dokumentation der Getrenntsammlungsquote nach Absatz 3 Satz 3 der Erzeuger bis zum 31. März des Folgejahres einen durch einen zugelassenen Sachverständigen geprüften Nachweis zu erstellen. Zugelassene Sachverständige sind nach Abs. 6 Ziffer 3 auch die IHK-Sachverständigen.

Hier noch einmal der Link zum IHK-Sachverständigenverzeichnis:  www.svv.ihk.de. Unter dem Stichwort Gewerbeabfall erscheinen die bestehenden IHK-SV für Verpackungen, Altauto und ElektroG, die alle auch als IHK-Gewerbeabfall-Sachverständige tätig sein können.

Quelle: DIHK

Neues Verpackungsgesetz am 12. Juli 2017 veröffentlicht

Das neue Verpackungsgesetz wurde am 12. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Erst dann kann die neue Zentrale Stelle ihre zahlreichen und umfangreichen hoheitlichen Befugnisse ausüben. Die Errichtung der Stiftung Zentrales Wertstoffregister (§ 24) und bestimmte Übergangsvorschriften (§ 34) treten bereits ab dem 13. Juli 2019 in Kraft.

Quelle: DIHK

Bundestag beschließt Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Bundestag hat am 22. Juni 2017 die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) beschlossen.

Der Novelle des BNatSchG wurde mit einer Mehrheit von Union und SPD zugestimmt. Die Änderung der Gesetzgebung soll an aktuelle Entwicklungen der Naturschutzpolitik angepasst werden. Damit wurden beispielsweise die Befugnis zur Erteilung von Ausnahmen auf Bundesbehörden sowie die Möglichkeit zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen (Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen) auf die ausschließliche Wirtschaftszone von Nord- und Ostsee erweitert. Diese Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können eine flexiblere Handhabung (z. B. für Offshore-Windkraftanlagen) bedeuten.

Trotz der Kritik aus der Wirtschaft wurden Höhlen und naturnahe Stollen in die Liste geschützter Biotope sowie eine Frist für den einzurichtenden Biotopverbund hinzugefügt. Dies kann aus Sicht des DIHK zu einer Beeinträchtigung von Vorhaben der Rohstoffgewinnung oder dem Ausbau von Infrastruktur führen.

Für die Wirtschaft bedeutend ist eine in § 44 vorgenommene Konkretisierung der artenschutzrechtlichen Verbote im Hinblick auf Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 44 BNatSchG, Absatz 5 Sätze 1 und 2). Danach ist das Töten von Tieren zwar grundsätzlich verboten. Ein Verstoß liegt aber nicht vor, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko einzelner Exemplare durch ein Vorhaben nicht signifikant erhöht wird und die Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Damit wird ein in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bestätigtes Signifikanzkriterium gesetzlich verankert.

Quelle: DIHK

Rückführungspflicht von IED-Anlagen

Nach der Zustimmung der Umweltministerkonferenz am 06. Juni 2017 haben die Bundes/Länder-Arbeitsgemeinschaften für Boden (LABO), Immissionsschutz (LAI) und Wasser (LAWA) eine Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht nach Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie) veröffentlicht. Sie ergänzt die Arbeitshilfen zur Auslegung der Richtlinie in Deutschland.

Nach der allgemeinen Arbeitshilfe zur Umsetzung der IE-Richtlinie in Deutschland aus dem Jahr 2014 veröffentlichte die Ad-hoc-Arbeitsgruppe 2015 eine lange diskutierte Auslegung der Pflicht zum Erstellen eines Ausgangszustandsberichts (§ 10 Abs. 1a BImSchG) für Anlagen nach der IE-Richtlinie (IED-Anlagen). Die jetzt veröffentlichte Arbeitshilfe legt wiederum die in § 5 Absatz 4 BImSchG verankerte Pflicht zur Rückführung des Anlagengrundstücks nach Einstellung des Betriebs von IED-Anlagen in den Ausgangszustand aus.

Alle Arbeitshilfen können heruntergeladen werden unter:  <http://www.lai-immissionsschutz.de/>.

WHG-Änderung in Anschluss an EuGH-Urteil

Die Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) im § 63 WHG ist der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof angepasst und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Für harmonisierte Bauprodukte wird es demnach keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung mehr geben. Diese Regelung tritt am 28. Januar 2018 in Kraft.

Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs zu Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 (Rechtssache C-100/13) musste die Bundesregierung ihre nationalen Regelungen zu Bauprodukten überarbeiten. An harmonisierte Bauprodukte mit CE-Kennzeichen dürfen demnach keine zusätzlichen nationalstaatlichen Anforderungen gestellt werden. Die Bauregelliste B Teil 1 legte für LAU-Anlagen jedoch Klassen und Leistungsstufen fest.

Zukünftig soll die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen harmonisierter Bauprodukte nun im Rahmen der Baugenehmigung überprüft werden. Für Bauprodukte ohne CE-Kennzeichen kann dies weiterhin anhand von Verwendbarkeitsnachweisen, Bauartgenehmigung oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung geschehen. Bei harmonisierten Bauprodukten mit CE-Kennzeichen erfolgt dies über die Prüfung der Leistungserklärung gemäß EU-Bauproduktenverordnung.

Gegenstand des Gesetzes ist zudem die Schaffung eines neuen Genehmigungstatbestands für Behandlungsanlagen von Deponiesickerwasser (§ 60 Abs. 3 WHG), die unter die IE-RL fallen, sofern diese Anlagen nicht von der Deponiezulassung mit umfasst werden.

Der Gesetzestext findet sich unter:

 https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl117s2771.pdf#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2771.pdf%27%5D_1505459978434.

TA Lärm veröffentlicht

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat die Änderung der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm veröffentlicht. In der neuen Gebietskategorie "Urbane Gebiete" soll die gewerbliche Gesamtbelastung durch anlagenbezogene Geräusche die Richtwerte von 63 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts nicht überschreiten.

Die Bundesregierung ist damit der Maßgabe des Bundesrates gefolgt, die nächtlichen Lärmrichtwerte in urbanen Gebieten nicht über die Werte in Mischgebieten zu erhöhen.

Die Änderungen haben unmittelbar Auswirkungen auf in Bebauungsplänen ausgewiesene urbane Gebiete, die mit der jüngsten Baurechtsnovelle eingeführt wurden.

Die TA Lärm wurde im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 08. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5), die Baurechtsnovelle bereits am 12. Mai 2017 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 25 veröffentlicht.

Quelle: DIHK

Vorbereitung für ElektroG-II-Änderungen in 2018


Am 15. August 2018 tritt mit Artikel 3 des „Gesetz zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten“ ein neuer gesetzlicher Anwendungsbereich in Kraft. Konkret werden die bis dahin noch geltenden 10 Gerätekategorien dann in nur noch 6 Gerätekategorien mit einem offenen Anwendungsbereich überführt.

Die Stiftung elektro-altgeräte register (ear) hat dazu auf ihrer Webseite aktuell bereits erste umfangreiche Vorabinformationen zur Verfügung gestellt ( <https://www.stiftung-ear.de/elektrog-2018>).

Für Hersteller und Bevollmächtigte gelten:

- Ab 15. August 2018 gilt der offene Anwendungsbereich wodurch z. B. Möbel und Bekleidung mit elektrischen Funktionen registrierungspflichtig werden können.
- Ab 01. Mai 2018 können Registrierungen in den neuen Gerätearten beantragt werden. Die Garantieparameter für 2018 gelten für das gesamte Kalenderjahr.

- Bestehende Registrierungen werden automatisch in die neue Geräteart überführt, folglich müssen Sie Ihre Registrierungen prüfen und Änderungsbedarf anzeigen.
- Die monatlichen Ist-Inputmitteilungen sind ab September bzw. November 2018 in den neuen Gerätearten abzugeben.
- Die Jahres-Statistik-Mitteilung ist für das gesamte Jahr 2018 in den neuen Gerätearten, Kategorien und Sammelgruppen abzugeben.
- Für Vertreiber (Handel) gilt: Die Jahres-Statistik-Mitteilung ist für das gesamte Jahr 2018 in den neuen Kategorien abzugeben.
- Für entsorgungspflichtige Besitzer gilt: Die Jahres-Statistik-Mitteilung ist für das gesamte Jahr 2018 in den neuen Kategorien abzugeben.

Mit dieser Webanwendung können Registrierungen eines Herstellers/Bevollmächtigten (§ 3 Nr. 10 ElektroG) mit Marke(n) und Geräteart(en) erfasst und die Überführung dieser in die ab 15. August 2018 geltenden neuen Gerätearten simuliert werden. Zusätzlich werden die wichtigsten Termine im Überblick dargestellt. ( <https://www.stiftung-ear.de/elektrog-2018/registrierung/ueberfuehrungssimulation-registrierungen-webanwendung/>)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung veröffentlicht

Das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung ist am 28. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und in Kraft getreten. Mit dem Gesetzesentwurf setzt die Bundesrepublik die UVP-Richtlinie um und passt zahlreiche Regelungen an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes an.

Mit den nun veröffentlichten Regelungen wird das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung neu gefasst. Erweitert werden im UVPG nun bspw. Kriterien an die UVP-Vorprüfung, anhand derer Behörden beurteilen sollen, ob ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dafür wird nun eine 6-Wochen-Frist eingeführt, innerhalb derer die Behörde festlegen soll, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden muss. Auch die bei einer UVP zu prüfenden Schutzgüter werden erweitert: Zukünftig sollen auch Flächenschutz, Klimaschutz, Energieeffizienz sowie Unfall- und Katastrophenrisiken betrachtet werden. Alle UVP-Berichte sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen sollen zukünftig in ein zentrales Internetportal eingestellt werden.

Das Gesetz kann im  [Bundesanzeiger](#) abgerufen werden.

Hochwasserschutzgesetz II verschärft Anforderungen in Risikogebieten

Das Hochwasserschutzgesetz II ist am 05. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Die wesentlichen Inhalte - die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes - werden am 05. Januar 2018 in Kraft treten. Neben Regelungen zur Beschleunigung von Hochwasserschutzanlagen erweitert das Gesetz auch die Anforderungen an Bauleitplanung und das Bauen in Überschwemmungs- (HQ100) und Risikogebieten (HQ200).

Das Hochwasserschutzgesetz II soll die Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen zukünftig beschleunigen. Dazu sollen beschleunigte Enteignungsverfahren im Zuge der Planfeststellung (§ 71 WHG) eingeführt, mögliche Ausgleichsmaßnahmen für Rückhalteflächen (§ 77) erweitert und Vorkaufsrechte (§ 99a WHG) gewährt werden.

In Überschwemmungsgebieten, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ 100), ist die Ausweitung oder Ergänzung von Baugebieten weiterhin nur in Ausnahmefällen zulässig (§ 78). Neu ist, dass von diesen Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger erwartet werden dürfen. Außerdem sollen bei Änderungen oder Ergänzungen von Bebauungsplänen nun nachteilige Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger sowie Hochwasserschutz vermieden und eine hochwasserangepasste Bauweise berücksichtigt werden. Auch das Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen ist hier zukünftig untersagt (§ 78a).

Gänzlich neu wurden Anforderungen an die Bauleitplanung und das Bauen in Risikogebieten eingeführt (§ 78b). Dies sind von den Ländern auszuweisende Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch min-

destens einmal in 200 Jahren zu erwarten ist (HQ 200) und die nicht als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen wurden. Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen hat die Bauleitplanung Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der gerechten Abwägung öffentlicher und privater Belange (nach § 1 Absatz 7 BauGB) zu berücksichtigen. In Gebieten ohne Bebauungsplan sollen bauliche Anlagen zudem "in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist." Dabei sollen zudem Lage des Grundstücks und Schadenswahrscheinlichkeit berücksichtigt werden.

Die Anforderung des hochwasserangepassten Bauens wurde in Bundestag und Bundesrat heftig diskutiert. Die ursprüngliche Pflicht zu dieser Bauweise in Risikogebieten ist nun zu einer Soll-Vorschrift abgewandelt worden, die Abweichungen oder Ausnahmen zulässt. Zudem ist sie nur noch in Gebieten ohne festgesetzten Bebauungsplan vorgesehen.

Sowohl in Überschwemmungs- als auch Risikogebieten ist das Errichten von Heizölverbraucheranlagen nur noch zulässig, wenn kein weniger wassergefährdender Energieträger zur Verfügung steht. In Überschwemmungsgebieten bedarf es dazu einer Ausnahmegenehmigung der Behörde, in Risikogebieten reicht eine Anzeige 6 Wochen vor Errichtung. Bestehende Anlagen müssen in Überschwemmungsgebieten bis zum 05. Januar 2023 und in Risikogebieten bis zum 05. Januar 2033 hochwassersicher nachgerüstet werden.

Zukünftig können Länder (wie bspw. in Sachsen bereits geschehen) Hochwasserentstehungsgebiete ausweisen, in denen bei Starkniederschlägen oder Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse entstehen können. Hier wird bspw. das Bauen von Straßen und baulichen Anlagen ab einer zu versiegelnden Gesamtfläche von 1.500 m² unter Genehmigungsvorbehalt der Behörde gestellt.

Das Änderungsgesetz kann im  [Bundesanzeiger](#) eingesehen werden.

Mieterstromgesetz ändert Regelungen im EEG 2017

Bei der ersten Ausschreibungsrunde für Windenergieanlagen an Land gingen fast alle Zuschläge an sog. Bürgerenergiegesellschaften. Daraufhin setzte im politischen Berlin eine Debatte ein, ob nicht die Sonderregelungen für solche Gesellschaften geändert bzw. gestrichen werden sollten. Das Mieterstromgesetz hat sich dieser Thematik nun angenommen und die Regelungen des EEG 2017 vorübergehend angepasst.

Folgende Regelungen gelten für die ersten beiden Ausschreibungsrunden für Wind an Land im Jahr 2018 (vgl. neuen § 104 Absatz 8 EEG 2017):

- Es dürfen nur Projekte teilnehmen, die über eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verfügen.
- Die Realisierungsfrist beträgt für alle Anlagen max. 30 Monate.
- Es bleibt bei einer Unterteilung der Sicherheiten in eine Erst- und eine Zweitsicherheit in Höhe von jeweils 15 Euro/kW. Die Zweitsicherheit müssen Bürgerenergiegesellschaften aber erst zwei Monate nach Bekanntgabe des Zuschlags hinterlegt haben.

Ob es danach dauerhaft bei diesen Änderungen bleibt, ist derzeit nicht absehbar. Interessant werden daher die noch anstehenden beiden Ausschreibungsrunden 2017. Sollten Bürgerenergiegesellschaften wieder sehr viele Zuschläge bekommen, ist eine dauerhafte Änderung des EEG 2017 wahrscheinlich.

Im EEG 2017 war auch ein Passus (§ 61f) zur Rechtsnachfolge bei Eigenerzeugungsbestandsanlagen eingefügt worden. Dieser war aufgrund der Änderungen des EEG 2014 mit der klaren Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Stromverbraucher notwendig geworden.

Folgende Änderungen am § 61f gibt es:

- Bisher mussten Änderungen bei der Rechtsnachfolge bis zum 31. Mai 2017 der Bundesnetzagentur bekannt gegeben werden, um das Bestandsprivileg zu erhalten. Da bis jetzt keine beihilferechtliche Genehmigung dafür vorliegt, wurde dieser Termin jetzt auf den 31. Dezember 2017 verschoben.
- Neu eingefügt wurde eine Regelung (§ 61f Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c), die eine Rechtsnachfolge in Konstellationen regelt, in denen der ursprüngliche Letztverbraucher lediglich über ein anteiliges vertragliches Nutzungsrecht an einer bestimmten Erzeugungskapazität der Stromerzeugungsanlage

verfügte ("Scheibenpacht"). Der Rechtsnachfolger muss die Anlage aber spätestens seit dem 31. Juli 2014 betreiben.

- Der neu eingefügte Satz 2 in § 61f Absatz 1 EEG 2017 bestimmt, dass es für die Fristwahrung der Rechtsnachfolge genügt, wenn bei einer ins Handelsregister einzutragenden Rechtsnachfolge die Anmeldung zur Eintragung vor dem 01. Januar 2017 erfolgte, auch wenn die Eintragung und damit die eigentliche Rechtsnachfolge erst nach dem 31. Dezember 2016 erfolgt ist.
- Der in § 61f EEG 2017 neu eingefügte Absatz 2 ermöglicht auch solchen Letztverbrauchern eine Berufung auf die Privilegien älterer Bestandsanlagen des § 61d und des § 61e EEG 2017, die die Anlage vor dem 01. September 2011 zwar nicht selbst betrieben haben, die zu diesem Zeitpunkt jedoch schon über ein anteiliges vertragliches Nutzungsrecht an einer bestimmten Erzeugungskapazität derselben Stromerzeugungsanlage verfügten. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anlage bereits vor dem 01. August 2014 betrieben wurde. Ein anteiliges vertragliches Nutzungsrecht reicht nicht aus.
- Der neu eingefügte Absatz 3 gewährt Anlagenbetreibern (Rechtsnachfolgern) ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage für den Zeitraum vor Inkrafttreten des EEG 2017.

Der Wortlaut der Regelung findet sich unter:  <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/129/1812988.pdf>.

Bundestag verabschiedet Änderungen bei Offshore-Ausschreibungen

Mit dem Mieterstromgesetz wurden auch die Regelungen der Ausschreibungen für Windanlagen auf See geändert. So wurde festgelegt, dass keine negativen Gebote abgegeben werden dürfen. Der Höchstwert wurde von 12 auf 10 Cent/kWh gesenkt. Mit beiden Maßnahmen reagierte der Gesetzgeber auf die erste Runde der Ausschreibung mit drei Geboten zu 0 Cent/kWh.

Ohne die Festlegung, dass Gebote nicht negativ sein dürfen, hätte sonst ein Wettlauf um das negativste Gebot einsetzen können. Negative Werte kann die Marktprämie im Berechnungssystem aber nicht annehmen, so dass die Bieter keine Folgen zu tragen hätten. In Zukunft wird die Bundesnetzagentur negative Gebote von der Vergabe ausschließen.

Quelle: DIHK

Einige Änderungen bei den KWK-Ausschreibungen

Sowohl das KWK-Gesetz als auch die KWK-Ausschreibungsverordnung haben im parlamentarischen Verfahren einige Änderungen erfahren, für die sich der DIHK eingesetzt hatte. Damit steht der Ausschreibung der "normalen" KWK-Anlagen bis Ende des Jahres und der innovativen KWK-Systeme im kommenden Jahr nichts mehr im Wege.

Folgende wichtigen Änderungen gab es:

- Die Einspeisung in geschlossene Verteilnetze wird der Einspeisung in das öffentliche Netz gleichgestellt. Es muss kein Nachweis mehr erbracht werden, dass die Einspeisung in ein geschlossenes Verteilnetz nicht mit wirtschaftlichen Vorteilen verbunden ist.
- 2019 wird die Bundesregierung eine Verordnung vorlegen, mit der Hochtemperaturprozesse in KWK-Systemen per Ausschreibung gefördert werden sollen.
- Es gibt keinen Aufwuchs der Ausschreibungsmenge für innovative KWK-Systeme. Die jährliche Aufteilung beträgt daher 150 MW "normale" KWK-Anlagen und 50 MW innovative KWK-Systeme.
- Die Anforderungen an den Wärmetransformationsplan bei den innovativen KWK-Systemen wurden deutlich heruntergefahren. So muss nur noch nachvollziehbar und nicht mehr detailliert für zehn statt 15 Jahre dargelegt werden, wie die Dekarbonisierung des Wärmenetzes vorangebracht werden soll.
- Die Sicherheitsanforderung für Gebote wurde von 100 Euro/kW auf 70 Euro/kW gesenkt. Entsprechend angepasst wurden auch die zu zahlenden Pönalen.
- Die Zuschlagszahlungen pro Jahr wurden von 3.000 auf 3.500 Vollbenutzungsstunden angehoben.

- Der Anteil von 30 Prozent erneuerbarer Wärme bei den innovativen KWK-Systemen blieb erhalten. In den ersten fünf Jahren kann aber auch die Verbrennung von Biomethan mit maximal fünf Prozentpunkten angerechnet werden.
- Ein elektrischer Wärmeerzeuger muss die Wärme nicht mehr vollständig sondern nur noch zu mindestens 30 Prozent bereitstellen können.

Quelle: DIHK

Technologieübergreifende Ausschreibung startet 2018

Der Bundestag hat den Weg für die gemeinsame Ausschreibung von Windenergieanlagen an Land und Photovoltaikanlagen (PV) freigemacht. Im kommenden Jahr werden an zwei Terminen (01. April 2018 und 01. November 2018) jeweils 200 MW ausgeschrieben. Die Verordnung reicht von 2018 bis 2020. Gegenüber dem Regierungsentwurf gab es allerdings nur redaktionelle Änderungen.

Die PV geht damit mit einem Rucksack an den Start, da sie bei Flächen, Realisierungsfristen, Sicherheiten und Gebotsgrößen benachteiligt ist. Da beide Technologien bei der letzten Ausschreibungsrunde fast gleichauf lagen (PV: 5,66 Cent/kWh, Wind 5,71 Cent/kWh), wird es dennoch spannend sein, wie sich die 200 MW verteilen.

Den Verordnungstext findet sich unter:  <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/129/1812987.pdf>.

BMWi veröffentlicht Auswertung zum Grünbuch Energieeffizienz

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat die Ergebnisberichte zu den Konsultationen für das Grünbuch Energieeffizienz und das Papier Strom 2030 veröffentlicht. In seinen Handlungsempfehlungen zum Grünbuch bestätigt das BMWi den Ansatz Efficiency First. Um die Energieeffizienz zu steigern und Sektorkopplung zu erreichen, sieht der Bericht die Notwendigkeit, das Abgaben- und Umlagesystem im Energiebereich auf den Prüfstand zu stellen.

Im Auswertungsbericht wurde das Meinungsbild der Stellungnahmen ausgewertet. Passagen aus der DIHK-Stellungnahme sind dabei auch eingeflossen. Die Stellungnahmen konzentrieren sich auf die Diskussion um das Prinzip Efficiency First und seine Umsetzung. Breiten Raum nimmt die Diskussion um neue Instrumente - etwa der Preissteuerung (Steuern) - ein, um die Energieeffizienz und die Sektorkopplung zu beschleunigen.

Das BMWi zieht aus den schriftlichen Rückmeldungen u.a. folgende Schlüsse für weitere Handlungsoptionen der künftigen Bundesregierung:

- Der Dreiklang aus Efficiency First, direkter Erneuerbaren-Nutzung und die Nutzung von EE-Strom für die weiteren Bedarfe bleibt erhalten.
- Die Einführung eines Energieeffizienzgesetzes mit verbindlichen Zielen wird weiter geprüft.
- Für die Operationalisierung des Prinzips Efficiency First ist ein Bewertungsmaßstab für die ökonomische Abwägung zwischen Effizienzmaßnahmen und EE-Ausbau nötig. Damit wird Efficiency First nicht mehr bedingungsloser Vorrang eingeräumt (DIHK-Vorschlag). Die Förderkonzepte für Effizienz und Erneuerbare sollen langfristig in einen harmonisierten Förderansatz überführt werden (Erster Schritt: neue Förderstrategie).
- Das BMWi sieht Handlungsbedarf bei den Instrumenten für die Effizienzpolitik. Instrumente der Preis- und Mengensteuerung werden geprüft. Darüber hinaus muss für die Sektorkopplung das System staatlich induzierter Preisbestandteile im Energiebereich weiterentwickelt werden, unter Verwendung von "CO₂-Steuerungsgrößen".
- Zur Verbesserung der Energieberatung wird das BMWi eine Beratungsstrategie vorlegen.
- Einen neuen Anlauf für die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung erachtet das BMWi als sinnvoll.
- Bevor auf mehr Sektorkopplung gesetzt wird, sollen in Wärme und Verkehr mehr erneuerbare Energien direkt eingesetzt werden.
- Für eine kostenoptimale Sektorkopplung soll die Energieinfrastruktur (v.a. Netze) stärker integriert betrachtet und weiterentwickelt werden (DIHK-Vorschlag).

- Um die Digitalisierung im Energiebereich stärker voranzutreiben, bedarf Kommunikationsstandards und definierter Schnittstellen ("lingua electronica")

Das Ergebnispapier zum Grünbuch kann per E-Mail bei Frau Ute Stephan (✉ ute.stephan@saarland.ihk.de) angefordert werden.



Studie zu Auswirkungen eines CO₂-Mindestpreises im Stromsektor

Welche Auswirkungen hat die Einführung eines CO₂-Mindestpreises im Stromsektor zusätzlich zum Emissionshandel? Mit dieser Frage hat sich Energy Brainpool im Auftrag des Bundesverbandes Erneuerbare Energien (BEE) auseinandergesetzt. Ergebnis: Die deutschen Emissionen würden schon bei einem Mindestpreis von 20 Euro je Tonne CO₂ sehr deutlich sinken. Gesamteuropäisch betrachtet wäre für den Klimaschutz aber wenig gewonnen.

Die wichtigsten Ergebnisse der Studie:

- Bei einem Mindestpreis von 20 Euro je Tonne CO₂ sinken die Emissionen des Stromsektors bis 2020 um 110 Mio. Tonnen. Gesamteuropäisch betrachtet beträgt die Einsparung aufgrund der Wechselwirkung des Emissionshandels aber nur 39 Millionen Tonnen (35 Prozent).
- Damit das nationale Ziel von -40 Prozent Emissionen bis 2020 erreicht werden kann, müsste der Mindestpreis 40 Euro je Tonne betragen.
- Deutschland würde vom Stromexporteur zum Importeur (55 TWh).
- Die Markterlöse erneuerbarer Energien erhöhen sich deutlich, Wind an Land z. B. um 40 Prozent. Die EEG-Umlage sinkt entsprechend.
- Unter dem Strich ergibt sich 2020 bei 20 Euro/Tonne eine durchschnittliche Mehrbelastung der an der Börse gehandelten MWh von 8 Euro und eine Entlastung der EEG-Umlage von 5 Euro/MWh.
- Besonders belastet würden alle Unternehmen, die die Besondere Ausgleichsregelung des EEG in Anspruch nehmen können, da der Mehrbelastung des Strompreises keine oder nur eine geringe Entlastung der EEG-Umlage gegenüberstehen.

Eine Zusammenfassung der Studie findet sich unter:

 https://www.bee-ev.de/fileadmin/user_upload/Energy-Brainpool_Studienpr%C3%A4sentation_CO2-Steuer_12Jul2017.pdf, eine Berechnung der Auswirkung auf die EEG-Umlage des BEE unter:
 https://www.bee-ev.de/fileadmin/Publikationen/Studien/BEE-Studie_CO2_Steuer_12Jul2017.pdf.

Auswirkungen der Energiepolitik auf inländische Investitionen

In der Kurzanalyse "Energiepolitische Unsicherheit verzögert Investitionen in Deutschland" beschreibt das IW Köln Folgen hoher Energiepreisbestandteile und zur Disposition stehender Entlastungstatbestände für das produzierende Gewerbe in Deutschland. Für stromkostenintensive Unternehmen zeigt sich eine anhaltende Investitionsschwäche, die laut Autoren auch auf die energiepolitische Rahmensetzung zurückzuführen sei.

Der Kern des Beitrags zielt auf das produzierende Gewerbe und benennt Effekte einer „unsicheren“ energiepolitischen Rahmensetzung. Relevant seien hiernach nicht nur die aktuellen und erwarteten direkten und indirekten Belastungen aus den Energiepreisen (maßgeblich getrieben durch Umlagen und Abgaben sowie Infrastrukturkosten), sondern auch die Unsicherheiten über Weiterführung bzw. künftige Ausgestaltung (bestehender) Entlastungstatbestände.

Einige Inhalte:

- „Die Industriestrompreise in Deutschland haben sich über eine Reihe von Jahren nach oben entwickelt. (...) Während zur Jahrtausendwende die Industriestrompreise in Deutschland sogar unter denen der USA lagen, sind sie nun nach einem Preistrückgang in Deutschland in 2015 gut doppelt so hoch. (...) Hinsichtlich seiner Energieeffizienz ist Deutschland gut aufgestellt, was die bestehenden Kostenunterschiede in bestimmtem Maße ausgleicht.“
- Energieintensive und umsatzstarke Unternehmen stellen aufgrund der energiepolitischen Rahmenbedingungen Investitionen in Deutschland zurück – es lässt „(...) sich ableiten, dass die energiein-

tensiveren Industrien ein weit unterdurchschnittliches Investitionsniveau gemessen an den Nettoinvestitionen aufweisen und dass es in den wenigsten Jahren gelungen ist, die Abschreibungen auszugleichen. Hier ist also ein laufender Substanzverzehr zu verzeichnen.“ Im Schnitt wurden zwischen 2000 und 2015 in den energieintensiven Branchen nur 90 Prozent der Abschreibungen reinvestiert.

- Im Vergleich stromkostenintensiver zu den weiteren, weniger stromkostenintensiven Unternehmen wurde festgestellt, dass „die Bruttowertschöpfung der 10 Prozent stromintensivsten Unternehmen (...) im Zeitraum 2003 bis 2012 um 12 Prozent gesunken [ist], während sie bei anderen Unternehmen um 20 Prozent gestiegen ist.“ Gleichzeitig weisen stromkostenintensive Unternehmen eine im Vergleich höhere Exportquote auf, was als Anzeichen für eine intensivere internationale Wettbewerbssituation gewertet wird.
- Regelungen die „carbon leakage“ verhindern sollen, sind befristet und drohen zu Ungunsten gerade energieintensiver Unternehmen verändert zu werden – „Laufende Diskussionen um ein Ende der Ausnahmen sind schädlich für Investitionen, wenn Investoren Preissprünge von mehreren Cent je kWh aufgrund politisch unkalkulierbarer Entscheidungen befürchten müssen.“
- Aus dem IW Zukunftspanel geht hervor, dass jedes dritte Unternehmen mit einem Umsatz über 50 Mio. Euro bereits Investitionen aufgrund der Energiewende zurückgestellt hat.
- Deshalb sei es für einen Erfolg der Energiewende unerlässlich, die Gesamtkosten durch effiziente Instrumente soweit wie möglich zu begrenzen und einseitige Belastungen zu vermeiden – „Für Unternehmen, die trotz nennenswerter Stromkosten nicht unter die besondere Ausgleichsregelung für sehr stromintensive Unternehmen fallen, ist die Belastung durch die EEG-Umlage in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Dies hat die Wettbewerbssituation gegenüber Mitbewerbern, die an Standorten außerhalb Deutschlands nicht der steigenden Umlagepflicht ausgesetzt waren, spürbar verschlechtert.“ In der Folge plädieren die Autoren für eine Übernahme (künftiger) EEG-Kosten durch die öffentlichen Haushalte.

Die Kurzanalyse findet sich unter: <https://www.iwkoeln.de/studien/iw-policy-papers/beitrag/hubertus-bardt-energiepolitische-unsicherheit-verzoegert-investitionen-in-deutschland-356632>.

NeMoG passiert Bundesrat

Wie erwartet hat der Bundesrat zum Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (NeMoG) keinen Einspruch gegenüber der von Bundestag verabschiedeten Fassung eingelegt. Das Gesetz, das die bundesweite Wälzung der Übertragungsnetzentgelte und eine Begrenzung der vermiedenen Netzentgelte regelt, ist damit verabschiedet.

Der Beschluss mit den Änderungen gegenüber dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung findet sich unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2017/0537-17.pdf>. Die Inhalte des NeMoG finden sich unter: <https://www.bundestag.de/#url=L2Rva3VtZW50ZS90ZXh0YXJjaGl2LzlwMTcva3cyNi1kZS1zdHJvW5ldHplbnRnZWx0ZS81MTM0MTQ=&mod=mod493054>.

Bundesrat beschließt Zusammenlegung von Gasmarktgebieten

Der Bundesrat hat am 07. Juli 2017 die Reform der Gasnetzzugangsverordnung beschlossen. Entgegen der Ausschussempfehlungen stimmte das Plenum der Zusammenlegung der Marktgebiete NCG und Gaspool in 2022 zu. Die Verordnung verpflichtet Fernleitungsnetzbetreiber zudem, Transportkunden auch an Nichtkoppelpunkten (Speicher, Kraftwerke, Industriekunden) untertägige Kapazitäten anzubieten. Damit soll die Akteursvielfalt im Flexibilitätsmarkt erhöht werden.

Der Beschluss zur Zusammenlegung der Marktgebiete war kurzfristig in den Verordnungsentwurf gelangt und ist vornehmlich politisch begründet. Die Bundesregierung argumentiert mit höherer Versorgungssicherheit und damit, dass es bei einer separaten Fusion eines der beiden Marktgebiete mit einem ausländischen Marktgebiet zu größeren regulatorischen Unterschieden in Deutschland kommen könnte. Dem entgegen stehen ein noch ungeklärtes Kosten-Nutzen-Verhältnis sowie der ggf. notwendige Netzausbau zur Beseitigung von Kapazitätsengpässen zwischen beiden Marktgebieten.

Quelle: DIHK

Bilanzkreishaftung für falsche EEG-Prognosen von Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregelung

Mit dem EEG 2017 wurde auch der § 60 Absatz 1 geändert: Demnach haftet der Inhaber des Abrechnungsbilanzkreises gesamtschuldnerisch für die ab dem 01. Januar 2017 zu zahlende EEG-Umlage. Auf die Zahlung der EEG-Umlage sind monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu entrichten. Daraus ergibt sich, dass der eigene Stromverbrauch möglichst genau bilanziert werden muss. Betroffen davon sind Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG.

Konkret geht es darum, dass die Unternehmen eine rechtzeitige monatliche bilanzkreisscharfe Meldung und Zahlung der EEG-Umlage vornehmen müssen. Bisher haben das in der Regel die Stromlieferanten übernommen. Problem ist nun, dass bei Abweichungen zwischen der Meldung und den tatsächlichen Ist-Werten um mehr als 10 Prozent im Bilanzkreis der Übertragungsnetzbetreiber berechtigt ist, dem Stromlieferanten den Bilanzkreis zu kündigen. Ohne einen Bilanzkreis können die Unternehmen aber nicht mit Strom versorgt werden. Bei zu geringen Prognosen besteht bereits seit 2017 ein Zinsrisiko für nicht gezahlte EEG-Umlage.

DIHK-Empfehlungen dazu:

- Um diesem Risiko zu entgehen, können die EEG-Prognosen von den Unternehmen ab Januar 2018 monatlich direkt an den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gemeldet werden. Dazu müssen Zugangsdaten zu den Portalen der BNetzA und der ÜNB bis Jahresende beschafft werden.
- Falls der Stromlieferant noch nicht auf die Unternehmen zugekommen ist, sollten sich die betroffenen Betriebe an den entsprechenden Ansprechpartner wenden, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

BMWi veröffentlicht erste Ergebnisse der Langfrist- und Klimaszenarien für die Energieversorgung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat zwei Projekte in Auftrag gegeben, um sich eine wissenschaftliche Analyse für die Transformation zu einem weitgehend treibhausgasneutralen Energiesystem erstellen zu lassen. Die daraus resultierende Studie soll "eine wichtige Orientierungshilfe für die Diskussion um die Weiterentwicklung der Energiewende" sein. Erste Ergebnisse wurden nun veröffentlicht.

Es wurde ein Basis- und ein Referenzszenario entwickelt. Letzteres verfehlt die energie- und klimapolitischen Ziele, da diese in den Modellen nicht vorgegeben werden (Szenario ohne weitere energie- und klimapolitische Eingriffe, ausgehend vom Status quo der derzeitigen Förderpolitiken und der Annahme eines "allgemeinen" technischen Fortschritts). Es bildet, vereinfacht ausgedrückt, ein „Auslaufen der Energiewende“ ab. Im Basisszenario und den verschiedenen Unterszenarien wird die Zielerreichung hingegen zu Grunde gelegt.

Folgende Kernaussagen - manche altbekannt, manche überraschend - werden derzeit getroffen:

- Energieeffizienz ist eine zentrale Säule, um die Klimaziele zu erreichen. Durch Einsparung werden Emissionen vermieden und knappe erneuerbare Energien nicht verschwendet. Zudem ermöglicht sie vielfach den Einsatz von Strom zur Verdrängung fossiler Brennstoffe (Beispiel: Wärmepumpe am besten in einem gut gedämmten Gebäude).
- Sektorkopplung: Dekarbonisierung im Wärme- und Verkehrssektor kann nur durch hohe Anteile erneuerbaren Stroms erreicht werden. Durch die höhere Flexibilität im Gesamtsystem kann ein höherer Anteil volatiler EE integriert werden. Bei mangelndem Netzausbau wird diese Flexibilität noch wichtiger.
- Power-to-Gas ist für eine 80 prozentige Reduktion der deutschen Treibhausgasemissionen nicht erforderlich bzw. nicht wirtschaftlich: Der Einsatz von aus Strom erzeugten Energieträgern ist nicht wirtschaftlich. So kostet Power-to-Gas auch bei einem viel höheren CO₂-Preis als heute nach wie vor ein Vielfaches von Erdgas. Zudem gibt es bei einer Reduktion der CO₂-Emissionen um 80 Prozent keinen Grund, synthetische Kraftstoffe einzusetzen. Ob sich dies bei einer Reduktion um 95 Prozent ändert, wird noch untersucht.
- Carbon Capture and Storage (CCS) stellt für die Industrie eine bedeutende Option zur Senkung der Emissionen dar: CCS ist für viele Industrieprozesse die weitgehend einzige Option der Dekarbonisierung. CCS-Projekte sind aber fraglich, nicht zuletzt aufgrund von Akzeptanzproblemen. Eine robuste Strategie sollte die Markteinführung von CCS für Industrieemissionen weiter verfolgen, aber

auch die Entwicklung und den Einsatz innovativer CO₂-armer Herstellungsverfahren in Branchen wie der Stahlindustrie oder der Zementherstellung fördern.

- Strom und Biomasse lösen fossile Kraftstoffe im Verkehr ab: Langfristig kann die CO₂-Einsparung im Individualverkehr nur durch eine (direkte oder indirekte) Elektrifizierung der Fahrzeuge gelingen. In den kostenoptimierten Zielszenarien dieser Studie werden Benzin- und Diesel-Pkw zunächst durch Hybridfahrzeuge und später durch batterieelektrische Fahrzeuge ersetzt. Im Schwerlastverkehr kommen nach 2030 Oberleitungs-Lkw zum Einsatz.
- Die Dekarbonisierung des Stromsystems ist mit Kosten verbunden: Die Mehrkosten belaufen sich 2050 inflationsbereinigt auf 11,7 Mrd./Euro im Jahr. Bis 2030 steigen die Mehrkosten deutlich an, danach sinken sie wieder gegenüber dem Referenzszenario.
- Neue stationäre Stromspeicher sind volkswirtschaftlich nicht kosteneffizient: Neue Pumpspeicher sind selbst bei hohen EE-Anteilen aufgrund zu geringer Volllaststunden nicht wirtschaftlich. Dies liegt auch daran, dass Nachfrageflexibilität, besonders durch Power-to-Heat und Elektromobilität, bereits einen nennenswerten Teil der Stromüberschüsse aus erneuerbaren Energien integriert. Dies gilt selbst im Falle eines geringen Netzausbaus.
- Power-to-Heat ist in vielen Einsatzbereichen sinnvoll: Ab 2040 wird Power-to-Heat stark eingesetzt. Dabei dient es zum einen der Sektorkopplung und verdrängt so fossile Brennstoffe aus den Nachfragesektoren. Zum anderen stellt es als Flexibilitätsoption aber auch eine Möglichkeit dar, größere EE-Mengen zu integrieren. Gerade in Fernwärmenetzen und in der Industrie stellt Power-to-Heat eine gute Ergänzung bzw. Ersatz von KWK-Erzeugung dar.
- Nettostromimporte aus dem Ausland können langfristig für Deutschland wirtschaftlich sein: Deutschland importiert 2050 15 Prozent seines Stromes als Teil einer kostenoptimierten Lösung. Gelingt die Anbindung an die Nachbarländer nicht ausreichend, führt dies zu einem deutlich höheren EE-Ausbau in Deutschland, besonders bei der Windenergie.
- Der Neubau von fossilen Kraftwerken ohne KWK ist nicht wirtschaftlich: Sollen die Emissionen Deutschlands um mindestens 80 Prozent gesenkt werden, wird der Bau neuer fossiler Kondensationskraftwerke die Kosten der Stromversorgung langfristig erhöhen. Nach 2040 führen die steigenden CO₂-Preise dazu, dass Kohlestrom auch ohne die Berücksichtigung der notwendigen Investitionen nicht mehr wirtschaftlich ist.
- Rolle der KWK: Bis zum Jahr 2050 werden insbesondere Kohle-KWK-Anlagen am Ende ihrer Lebensdauer durch reine Wärmeerzeuger ersetzt, häufig kombiniert mit Power-to-Heat. Bivalente Erdgas-KWK-Anlagen, die auch einen reinen Kondensationsbetrieb fahren können, kommen aber sowohl in der Industrie als auch in Nah- und Fernwärmenetzen weiter zum Einsatz. KWK dient v. a. zur Bereitstellung gesicherter Leistung, wenn diese nicht anderweitig zur Verfügung gestellt wird.
- Erneuerbare Energien sind die zentrale Säule der Dekarbonisierung: Bei einem CO₂-Preis von 100 Euro/t werden sie so wettbewerbsfähig, dass sie fossile Kraftwerke fast vollständig verdrängen.
- Ausbau der Windenergie im Norden Deutschlands ist aus Systemsicht günstiger als lastnaher Ausbau im Süden: Trotz höherer Netzausbaukosten ist es volkswirtschaftlich vorteilhaft, Wind vor allem im Norden zuzubauen. Andernfalls erhöhen sich die Kosten um bis zu 8 Prozent.
- Offshore-Windparks verursachen Mehrkosten: Durch den kostenoptimierenden Ansatz dieser Studie erfolgt in keinem der bisher betrachteten Szenarien ein Ausbau von Wind-Offshore über den jeweils vorgesehenen Mindestausbau hinaus. Unter den getroffenen Annahmen ist Offshore Windenergie über den gesamten Szenariohorizont mit Mehrkosten gegenüber Wind-Onshore verbunden.
- Insgesamt wird der ökonomisch sinnvolle Photovoltaikausbau auch von den Möglichkeiten bestimmt, Stromnachfrage in die Mittagszeit zu verlagern.
- Aus ökonomischer Perspektive ist der Ausbau von PV-Freiflächenanlagen dem Ausbau von PV-Aufdachanlagen vorzuziehen. Die häufig vorgebrachten Vorteile der PV-Aufdachanlagen in Bezug auf die Systemintegration schlagen ökonomisch nicht nennenswert zu Buche. Im Gegenteil: Regional hohe Leistungen von PV-Aufdachanlagen verursachen durch den erforderlichen Verteilungsnetzausbau zusätzliche Kosten.
- Übertragungsnetzausbau stellt eine günstige und im System umfangreich genutzte Flexibilitätsoption dar: Die Aussage gilt auch dann, wenn der Netzausbau bedingt durch einen gegenüber heute deutlich verstärkten Einsatz von Erdkabeln mit höheren Kosten verbunden ist. Dabei stellt der Netzausbau eine Alternative zu anderen Flexibilitätsoptionen wie zusätzliche Speicher oder konventionelle „Backup-Kraftwerke“ dar, die mit Netzausbau weitgehend entbehrlich sind. In den wenigen Fällen, in

denen eine zusätzliche Leistungsbereitstellung benötigt wird, sind Gasturbinen die kosteneffiziente Option. Im Übertragungsnetz ist ein Ausbau deutlich über die heute beschlossenen Maßnahmen hinaus kosteneffizient. Eine Verschiebung von Windenergieausbau in den Süden spart kaum Übertragungsnetzausbau (ca. 7 Prozent). Bis zum Jahr 2050 ist ein Ausbau bzw. eine Verstärkung von etwa 37.000 Stromkreiskilometern erforderlich: Das bedeutet, dass über die heute bereits gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen gemäß EnLAG und BBPIG hinaus noch einmal das in etwa 1,4-fache an Netzausbau benötigt wird.

Die Arbeiten wurden im September 2013 begonnen und werden voraussichtlich 2018 abgeschlossen. Weitere Informationen dazu finden sich unter: <http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/langfrist-und-klimaszenarien.html>.

EUROPÄISCHE UNION

EU-Ratspräsidentschaft : Estland veröffentlicht Zeitplan und Programm

Estland hat die EU-Ratspräsidentschaft am 01. Juli 2017 bis Ende des Jahres übernommen.

Wichtige Ratssitzungen und Termine

Oktober

- 13. Umweltministerrat : Verabschiedung der Position zum Klimaschutz in Nicht-ETS-Sektoren (geplant), Schlussfolgerungen zur Klimakonferenz COP23
- 24. Energieministerrat (Luxemburg) (geplant)

Dezember

- 18. Energieministerrat (Brüssel) : eventuell Verabschiedung der (vorläufigen) Positionen zu den Strombinnenmarkt-Reformvorschlägen und zur Reform der Erneuerbaren-Richtlinie, Vorstellung des Kommissionsberichts zur Lage der Energieunion
- 19. Umweltministerrat (Brüssel) : Schlussfolgerungen zur "Eco-Innovation"

Die vorläufigen Tagesordnungen der Ratssitzungen können bei der IHK Saarland per E-Mail angefordert werden bei Frau Ute Stephan (✉ ute.stephan@saarland.ihk.de).

Im Programm der Ratspräsidentschaft erwähnte (konkrete) Ziele

Umwelt:

Die estnische Ratspräsidentschaft möchte signifikante Fortschritte in den Verhandlungen zur Abfallgesetzgebung erreichen. Eine Einigung zur Verordnung mit Vorschriften für die Bereitstellung von Düngeprodukten wird ebenfalls als Ziel erwähnt.

Energie / Klima:

Estland möchte weiter an den Richtlinien zur Energieeffizienz arbeiten. Der Rat Ende Juni hat bereits seine Position festgelegt. Die Verhandlungen mit dem EU-Parlament könnten noch Ende des Jahres beginnen, sobald die Abgeordneten sich ebenfalls auf eine gemeinsame Linie geeinigt haben. Ziel ist es auch, die Verhandlungen zum EU-Emissionshandel voranzutreiben und eine einheitliche Position im Rat zu den Klimazielen in den Sektoren Landwirtschaft, Transport, Gebäude und Abfall ("Lastenteilung"- Verordnung) zu finden.

Quelle: DIHK

BVT-Schlussfolgerungen zu Großfeuerungsanlagen verabschiedet

Die EU-Mitgliedsstaaten haben in ihrem Ausschuss zu Artikel 75 der Industrieemissions-Richtlinie Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Technologien (BVT) angenommen. Die dort definierten Anforderun-

gen gelten für Verbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr. Nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt muss Deutschland sie innerhalb von vier Jahren umsetzen.

Im sogenannten Artikel 75-Ausschuss stimmen die Mitgliedsstaaten über die von der EU-Kommission mit Experten (Artikel 13-Forum) erarbeiteten BVT-Merkblätter ab. Am 28. April 2017 wurde das umstrittene BVT-Merkblatt für Großfeuerungsanlagen (LCP) mit qualifizierter Mehrheit angenommen. Deutschland und einige andere Mitgliedsstaaten hatten sich gegen die darin enthaltenen Emissionswerte für Stickoxid ausgesprochen. Die Ausfertigung des Dokuments im Amtsblatt wird noch etwas Zeit in Anspruch nehmen. Nach der Veröffentlichung haben die Mitgliedsstaaten vier Jahre Zeit, die Anforderungen umzusetzen. In Deutschland wird dies in der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) erfolgen.

Die Bundesregierung kann bei der Umsetzung der Schlussfolgerungen einen Spielraum innerhalb definierter Emissionsbandbreiten nutzen. Auch können Behörden den Anlagenbetreibern befristet Ausnahmen von den noch zu definierenden Emissionsgrenzwerten gewähren.

Das dem Artikel 75-Ausschuss zur Abstimmung vorgelegte Dokument findet sich auf den Seiten der EU-Kommission in englischer Sprache unter:

 http://ec.europa.eu/transparency/regcomitology/index.cfm?do=search.dossierdetail&Dos_ID=14177&dos_year=2017&dc_id=5446


Verlängerte Lebensdauer von Produkten

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des EU-Parlaments hat am 30. Mai 2017 über Maßnahmen zur verlängerten Produktlebensdauer abgestimmt. Bereits Ende 2013 gaben ca. 77 Prozent der EU-Bürger laut einer Studie von Eurobarometer an, dass sie Produkte häufiger reparieren lassen würden, der Kauf eines neuen Produkts allerdings oft kostengünstiger sei.

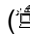
Der Ausschuss einigte sich unter anderem auf eine freiwillige Kennzeichnung zur Ausweisung der erwarteten Lebensdauer für Produkte, obwohl die Grünen dies als verpflichtend gefordert hatten. Die Verpflichtung für einen bestimmten Zeitraum Ersatzteile zur Verfügung stellen zu müssen, wurde ebenso abgelehnt, wie eine Stärkung von gesetzlichen Garanzzeiten für Elektronikgeräte. Dies hatte der EU-Umweltausschuss im April noch ausdrücklich gefordert.

Über den vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz verabschiedeten Vorschlag wird am 03. Juli im Parlamentsplenum abgestimmt. Diese EntschlieÙung ist unverbindlich.

Die Pressemitteilung des EU-Parlaments findet sich unter:

 <http://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20170530IPR76313/making-durable-reparable-goods-for-consumers-and-tackling-planned-obsolence>

Anlaufstellen-Leitlinien über die Verbringung von Abfällen

Das Bundesumweltministerium hat eine deutsche Übersetzung der Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 10 über die Verbringung von Abfällen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen auf seiner Webseite ( <http://www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/abfallwirtschaft/internationales/abfallverbringung/anlaufstellen-leitlinien/>) veröffentlicht. Die Leitlinien gelten ab 12. Juli 2017.

Erweiterung des Anhangs XIV der REACH-Verordnung

Die EU-Kommission hat 12 weitere besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) in den Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe) der REACH-Verordnung aufgenommen und im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Ab bestimmten Stichdaten in 2020 und 2021 dürfen viele der Stoffe nur noch nach erfolgreicher Zulassung verwendet werden.

Bei den SVHCs handelt es sich z. B. um acht fortpflanzungsgefährdende Stoffe, die ab Juli 2020 verboten werden. Um diese SVHCs weiterhin nutzen zu können, müssen Unternehmen ein Zulassungsverfahren bei ECHA und EU-Kommission durchlaufen. Dies wird von Fall zu Fall entschieden. Diese Beschränkungen

erlauben keine generellen Ausnahmen für bestimmte Industrien oder Produkte, so wie es bei einigen Chemikalien der Fall war (z. B. bei flammhemmenden DecaBDE).

Betroffen sind folgende Stoffe:

- 1-Brompropan (n-Propylbromid)
- Diisopentylphthalat
- 1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C6-8-verzweigte Alkylester, C7-reich
- 1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C7-11-verzweigte und lineare Alkylester
- 1,2-Benzoldicarbonsäure, Dipentylester, verzweigt und linear
- Bis(2-methoxyethyl)phthalat
- Dipentylphthalat
- n-Pentyl-isopentylphthalat
- Anthracenöl
- Pech, Kohlentee, Hochtemp.
- 4-(1,1,3,3-tetramethylbutyl)phenol, ethoxyliert
- 4-Nonylphenol, verzweigt und linear, ethoxyliert

Quelle: DIHK

EU-Luftqualitäts-Richtlinie: Fahrplan zum Fitness-Check

Der Fitness-Check soll klären, ob die EU-Richtlinie ihre Ziele zur Verbesserung der Umgebungsluft erreicht und ihre Regelungen dazu effektiv, effizient, kohärent und relevant sind. In dem Fahrplan skizziert die EU-Kommission ihr Vorgehen: Unter anderem plant sie eine 12-wöchige öffentliche Konsultation, Stakeholder-Treffen und Veranstaltungen. Das Verfahren soll im 4. Quartal 2019 abgeschlossen werden.

Die Kommission will in dem Fitness-Check die Wirkung der gesamten EU-Luftqualitäts-Richtlinie (2008/50/EG) und der sogenannten 4. Tochterrichtlinie (2004/107/EG) untersuchen. Die Richtlinien setzen Grenzwerte für mehr als 12 Luftschadstoffe. Zudem ermöglichen sie Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen eine Fristverlängerung und definieren Methoden zur Überwachung und Berichterstattung.

29 Vertragsverletzungsverfahren und das Überschreiten von Grenzwerten in 130 Städten aus 23 Mitgliedstaaten wertet die Kommission als Beleg für die fehlerhafte Umsetzung der Richtlinien. Zur Berücksichtigung relevanter Untersuchungen weist sie u. a. auf diverse Studien der Europäischen Umweltagentur und der Weltgesundheitsorganisation hin, die insbesondere Gesundheitsgefahren durch die Luftbelastung in Städten untersuchen.

In Deutschland werden die Richtlinien in der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) umgesetzt. Sie ist Grundlage für zahlreiche Luftreinhaltepläne in Deutschland. Aufgrund der Überschreitung der Stickstoffdioxidgrenzwerte in zahlreichen Städten läuft ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesregierung, das kurz vor der Klageerhebung beim Europäischen Gerichtshof steht.

Die Gesamtbewertung der Richtlinie durch den DIHK fällt gemischt aus. Die aus den Qualitätskontrollen gewonnenen Informationen haben zu einem deutlichen Erkenntnisgewinn zur Belastungssituation und zu den Ursachen der Schadstoffbelastung geführt. Konkrete Emissionsminderungen konnten jedoch nur in geringem Maße erzielt werden. Aktuell erwarten Unternehmen Belastungen aufgrund von niedrigen NO₂-Grenzwerten. Diese wird Deutschland ohne Maßnahmen der Verkehrsbeschränkung - auch über das Jahr 2020 hinaus - in einigen Städten nur schwer erreichen können. Die Grenzwerte sollten deshalb deutlich vor Ende 2019 überprüft werden, um den Mitgliedstaaten einen realistischen Pfad zur Grenzwerterreicherung zu ermöglichen. Zudem sollte durch den Fitness-Check die mangelnde Kohärenz der Regelung mit den Richtlinien zur Emissionsminderung oder Energieeffizienz behoben werden. Die Verringerung der Stickstoffoxidemissionen des Verkehrs sollte primär durch europäische oder nationalstaatliche Richtlinien und Verordnungen erfolgen, die eine nachhaltige Mobilität in Städten unterstützen. Der DIHK setzt sich außerdem für eine Verbesserung der Messverfahren ein. Sie sollten so verändert werden, dass ihre Ergebnisse verlässlich

Rückschlüsse auf mögliche Gesundheitsgefahren bieten, Datenverfügbarkeit und -qualität verbessern und den Vergleich von Standorten zulassen.

Quelle: DIHK

Neue Emissionstests für Kraftfahrzeuge seit 01. September 2017

Seit dem 01. September 2017 gelten neue EU-weite Emissionstests für Neuwagen, bevor sie in den Straßenverkehr der EU zugelassen werden dürfen. Laut EU-Kommission ist das Ziel dieser neuen Tests, zuverlässigere Ergebnisse sicherzustellen und das Vertrauen in die Leistung neuer Fahrzeuge aufzubauen. Dazu hat die EU-Kommission jetzt einen FAQ veröffentlicht.

In den neuen Emissionstests für Neuwagen werden Stickoxid- und Partikelemissionen ab jetzt unter Realbedingungen im Straßenverkehr („Real Driving Emissions“, RDE) gemessen. Außerdem gilt nun das weltweit harmonisierte Prüfverfahren für Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge („World Harmonised Light Vehicle Test Procedure“, WLTP). Mit diesem Verfahren werden alle Emissionen, darunter Stickoxide, sonstige Luftschadstoffe und auch CO₂, sowie den Kraftstoffverbrauch enthält. Die neuen Emissionstests werden für alle neuen Fahrzeugtypen ab 01. September 2017 Pflicht und für alle zwischen 2018 und 2019 zugelassenen neuen Fahrzeuge schrittweise eingeführt.

Weitere wichtige Schritte der EU für eine „saubere, nachhaltige und wettbewerbsfähige Automobilindustrie“ ist die Überarbeitung des Typgenehmigungssystems: Die EU-Kommission hat dazu im Januar 2016 einen Verordnungsvorschlag zur [Typgenehmigung](#) vorgelegt. Sobald dieser verabschiedet ist, wird eine höhere Qualität und Unabhängigkeit der Fahrzeugprüfung gewährleistet. Außerdem werden die zugelassenen Fahrzeuge strenger überwacht. Mit dieser Verordnung wird eine Kontrolle durch die EU eingeführt.

Die EU-Kommission hat am 31. August 2017 ein [Fragen- und Antwortenkatalog](#) zu den Maßnahmen der EU zur Verringerung der Luftverschmutzung durch Fahrzeuge veröffentlicht.

Weitere Informationen:

[Pressemitteilung der EU-Kommission](#) für neue Emissionstests für Kraftfahrzeuge

[Fragen und Antworten: EU-Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeuge](#)

Rechtsakte für Abgastests unter realen Fahrbedingungen:

[RDE-Rechtsakt 1](#)

[RDE-Rechtsakt 2](#)

[RDE-Rechtsakt 3](#)

[Vorschlag für eine Verordnung über die Genehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen](#)

Neuer Schwung für EMAS?

Die EU-Kommission hat am 30. Juni 2017 ihren Evaluationsbericht (Fitness-Check) zum Umweltmanagementsystem EMAS verabschiedet. Um die Potenziale von EMAS für Umwelt und Unternehmen und die Zahl der Registrierungen zu steigern, sollen die Vorteile für EMAS-registrierte Organisationen erhöht werden.

Im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Europäischen Gesetzgebung (REFIT) hat die EU-Kommission für die Verordnung zum Europäischen Umweltmanagementsystem EMAS einen Fitness-Check durchgeführt. Grundlage waren Studien und Umfragen, die in den letzten Jahren durchgeführt worden sind. Im Ergebnis bestätigt die Kommission die nützliche - wenn auch aufgrund der geringen Inanspruchnahme begrenzte - Rolle von EMAS. Die Kommission sieht die Mitgliedstaaten in der Verantwortung, sich hinter EMAS zu stellen mehr für die Verbreitung und Anerkennung von EMAS zu tun. Parallel erfolgte auch ein Fitness-Check des EU-Umweltzeichens (EU Ecolabel).

Die wesentlichen Ergebnisse des Fitness-Checks sind:

- EMAS dient nicht nur dem Erreichen von Umweltzielen, sondern hat auch das Potenzial wirtschaftspolitische Ziele zu unterstützen. Richtig angewendet, kann EMAS Innovationen fördern und zu echten Marktveränderungen beitragen.

- Die Zahl der EMAS-Registrierungen liegt aber deutlich unter den Erwartungen der Kommission. Die Zahl der EMAS-Registrierungen ist in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich hoch. Die meisten Registrierungen gibt es in Deutschland und Spanien. In einigen Mitgliedstaaten gibt es nur vereinzelte Registrierungen.
- Die Verbreitung von EMAS reicht nicht aus, um wesentliche Änderungen bei allgemeinen Produktions- und Verbrauchsmustern zu erzielen.
- Eine Teilnahme an EMAS wird aufgrund nicht ausreichender Sensibilisierung von Geschäftspartnern, Verbrauchern und Behörden nur begrenzt belohnt. Hindernisse für eine stärkere Nutzung von EMAS werden in einer mangelnden Integration von EMAS in der Politik gesehen. Es fehlt an Anreizen in Form von Befreiungen von regulatorischen Lasten. In vielen Mitgliedstaaten fehlen Werbeaktivitäten für EMAS. EMAS steht zudem im Wettbewerb zum weltweit anerkannten und (bezüglich Berichterstattung/Validierung) weniger anspruchsvollen Umweltmanagement nach ISO 14001.
- Ein weiterer Grund für die geringe Inanspruchnahme von EMAS wird in den Teilnahme Kriterien gesehen, die von der Industrie teils nur schwer einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere für KMU.

Die abschließende Bewertung der EU-Kommission zur Umsetzung der EMAS-Verordnung (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=COM:2017:355:FIN&from=EN>) und eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Fitness-Checks (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=SWD:2017:252:FIN&from=EN>) sind auf der Internetseite der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Quelle: DIHK

ETS: Klage gegen Benchmarks vom EuGH erneut abgewiesen

Der EU-Gerichtshof hat Ende Juli 2017 in einem Urteil klargestellt, dass die von der EU-Kommission 2011 festgelegten "benchmarks" für die kostenlose Zuteilung von CO₂-Zertifikaten nicht im Widerspruch zur Emissionshandelsrichtlinie stehen. Geklagt hatte ArcelorMittal vor einem französischen Verwaltungsgericht.

Die von der EU-Kommission verwandte Methodologie für die Festsetzung der "Benchmarks" für die Zuteilung von Gratiszertifikate an Industriebetriebe steht im Einklang mit der Emissionshandelsrichtlinie, so der EU-Gerichtshof in [einem Urteil vom 26. Juli 2017](#) (Rechtssache C-80/16). Geklagt hatte ArcelorMittal Atlantique et Lorraine SASU vor dem Verwaltungsgericht Montreuil (bei Paris). Die französischen Richter hatten den Gerichtshof in Luxemburg um eine Vorabentscheidung ersucht.

Der Kläger hatte argumentiert, die EU-Kommission hätte bei der Festlegung der Benchmark für Heißmetall unrechtmäßig die Treibhausgasemissionen, die mit für die Stromerzeugung wiederverwerteten Restgasen verbunden sind, nicht berücksichtigt. Die Luxemburger Richter teilen diese Auffassung nicht.

Widersprochen haben sie ebenfalls dem Klagegrund, die EU-Kommission sei ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen, die genauesten und aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Benchmark-Festlegung zu berücksichtigen.

Auch die Einbeziehung einer Anlage, die sowohl Eisenerzsinter als auch Pellets herstellt, in die Referenzanlagen für die Festlegung des Benchmarks für Eisenerzsinter, wurde vom EuGH als rechtmäßig beurteilt.

Bereits im September 2016 hat der EuGH [in einem anderen Urteil](#) (Rechtssache C-180/15) die von der EU-Kommission zur Festlegung des Benchmarks für Heißmetall verwandte Methodologie für unionsrechtskonform befunden.

Quelle: DIHK

EU-Emissionshandel: Europaparlament will internationale Flüge bis 2021 weiter ausnehmen

Das Plenum des EU-Parlaments hat die vom Umweltausschuss geforderte zeitliche Begrenzung der Ausnahmeregel befürwortet. Der Beschluss der Parlamentarier ebnet den Weg für Kompromissverhandlungen mit den Mitgliedsstaaten.

Eine große Mehrheit der Europaabgeordneten hat sich am 13. September 2017 dafür ausgesprochen, internationale Flüge weiterhin nicht in den EU-Emissionshandel (ETS) einzubeziehen. Wie vom Umweltausschuss gefordert, wird diese Befreiung aber nur bis Ende 2020 verlängert.

Die Abgeordneten wollen so eine wirksame Umsetzung des "globalen marktbasierten Mechanismus" erreichen. Auf dessen Einführung haben sich die Mitgliedsländer der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) im Oktober 2016 grundsätzlich geeinigt, um die CO₂-Emissionen des internationalen Luftverkehrs einzudämmen.

Der Beschluss des EU-Parlaments sieht vor, dass die EU-Kommission die Fortschritte spätestens im März 2020 bewertet. Sollte der international vereinbarte Mechanismus als ausreichend beurteilt werden, würde die Brüsseler Behörde einen Gesetzesvorschlag unterbreiten, der die Nichteinbeziehung internationale Flüge verlängert. Sollte der globale marktbasierte Mechanismus hingegen als unzureichend bewertet werden, läuft die Ausnahmeregel bis Ende 2020 aus. Ab 2021 müssten Fluggesellschaften dann auch für internationale Flüge Emissionsrechte auf dem europäischen Markt erwerben. Aktuell ist dies nur für Flüge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums notwendig.

Der Transportausschuss des EU-Parlaments hatte wie die Mitgliedsstaaten im Rat den Vorschlag der Europäischen Kommission unterstützt, internationale Flüge auf unbestimmte Dauer vom ETS auszunehmen. Dieser Ansatz hat im Plenum jedoch keine Mehrheit gefunden.

In seinem Beschluss hat das EU-Parlament zudem den Anteil an Zertifikaten erhöht, der von den Fluggesellschaften ab 2021 ersteigert werden muss (von 15 Prozent auf 50 Prozent). Ein Großteil der Zertifikate wird bisher frei zugeteilt. Darüber hinaus wird von den EU-Mitgliedsstaaten verlangt, dass die Versteigerungserlöse in Klimaschutzmaßnahmen investiert werden. Der Vorschlag der Kommission, den linearen Reduktionsfaktor des ETS ab 2021 auch auf die Zertifikate für den Luftverkehr anzuwenden, fand ebenfalls die Zustimmung der Parlamentarier.

In der Woche vor der Abstimmung haben sich die großen Fraktionen schließlich auf einen Änderungsantrag verständigt, der eine Schwächung des ETS aufgrund des Brexit verhindern soll. Hierzu wird die Kommission ermächtigt, Regeln zu erlassen, die die Nutzung von Zertifikaten verbieten, welche von einem Mitgliedsstaat ab dem Jahr 2018 herausgegeben wurden, der nicht mehr am Emissionshandel teilnimmt. Dies beträfe Großbritannien, insofern der Brexit mit einem Austritt aus dem ETS einhergeht. Bisher ist nicht bekannt, ob die britische Regierung dies erwägt. Konkret soll durch die vom EU-Parlament vorgeschlagene Regelung verhindert werden, dass britische Unternehmen nach einem potenziellen Brexit im Frühjahr 2019 die ihnen 2018 zugeteilten Zertifikate auf dem europäischen Emissionshandelsmarkt verkaufen. Diese würden sie im Falle eines Austritts aus dem ETS nicht mehr benötigen.

Der Beschluss des EU-Parlaments ist nicht das Ende des Gesetzgebungsprozess. Die endgültigen Regeln müssen erst noch in sogenannten Trilogverhandlungen zwischen Rat und Parlament vereinbart werden. Ziel ist eine Einigung bis Ende des Jahres, da die aktuell geltende Ausnahmeregel auf das Jahr 2017 keine Anwendung mehr findet.

Der Verordnungsvorschlag der EU-Kommission von Februar 2017 findet sich unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52017PC0054&from=EN>.

Europäische Energieinfrastrukturprojekte häufig verzögert

Nur ein Drittel der "Projekte von gemeinsamen Interesse" (PCI) schreitet wie initial vorgesehen voran, das zeigt ein Bericht der EU-Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden. Die Zahl der nicht in den nationalen Netzentwicklungsplänen aufgeführten Vorhaben ist im Stromsektor gesunken. Im Gasbereich mangelt es häufig an Daten zum erwarteten Nutzen der Projekte.

Die aktuell gültige zweite Liste der "Projekte von gemeinsamen Interesse" (Englisch: "PCI") ist im Januar 2016 in Kraft getreten. Die aufgelisteten Netzinfrastrukturprojekte (http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2016_019_R_0001&from=EN) sollen dazu beitragen, die grenzüberschreitende Integration des EU-Binnenmarkts für Strom und Gas weiter voranzutreiben. PCI-Projekte profitieren von spezifischen EU-Regeln, die darauf abzielen, die Genehmigung und Realisierung zu beschleunigen. Darüber hinaus können sich die Projekte auch um eine Finanzierung aus dem EU-Fördertopf "Connecting Europe Facility" bewerben.

Die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) bewertet jährlich den Fortschritt der Projekte. Im Bericht für das Jahr 2016 (kann bei der IHK Saarland per E-Mail angefordert werden bei Frau Ute Stephan, (✉ ute.stephan@saarland.ihk.de)), der am 07. Juli 2017 veröffentlicht wurde, unterstreicht ACER, dass nur ein Drittel der Vorhaben wie ursprünglich geplant voranschreitet. Ungefähr die Hälfte der Projekte verzögert sich. Im Strombereich ist dies vor allem auf Verspätungen bei der Genehmigung zurückzuführen.

Im Gasbereich sind es die Projektträger selbst, die sich oft für eine Änderung des Zeitplans entschieden haben, um beispielsweise auf eine veränderte Nachfragesituation zu reagieren.

Generell stellt ACER fest, dass für die meisten der 20 Projekte, bei denen für den Zeitraum zwischen Februar 2016 und Januar 2017 Fortschritte gemeldet wurden, nun die Genehmigungsverfahren eingeleitet wurden. Die Projektverantwortlichen meldeten geplante Investitionen in Höhe von 49,8 Milliarden Euro für die Stromnetzinfrastuktur, und 52,7 Milliarden Euro für Gasnetzinfrastuktur. Die seit 2015 getätigten Ausgaben belaufen sich auf 6 Milliarden Euro (Strom) bzw. 4,3 Milliarden Euro (Gas). Für den Stromsektor wird der erwartete Nutzen auf 66,1 Milliarden Euro geschätzt. Für den Gassektor sind Schätzungen nicht möglich, da die Projektverantwortlichen keine ausreichenden Daten geliefert haben.

12 der 20 Projekte von gemeinsamen Interesse im Stromsektor, die Deutschland betreffen, haben im Berichtszeitraum Januar 2016 bis Februar 2017 Verzögerungen oder eine Verschiebung des Zeitplans gemeldet. Das einzige deutsche Projekt im Gassektor ist verzögert.

Die PCI-Liste wird momentan von der EU-Kommission, den Mitgliedstaaten, den Regulierungsbehörden und den Projektverantwortlichen aktualisiert. Eine dritte Version wird Rat und Parlament Ende 2017 von der EU-Kommission zur Verabschiedung vorgeschlagen.

Quelle: DIHK

Energieregulierungsbehörden: EP-Berichterstatter unterstützt neue Kompetenzen der ACER

Die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Kompetenzerweiterungen der EU-Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ACER werden vom Berichterstatter des Industrieausschusses nicht in Frage gestellt.

Die EU-Kommission hat im Rahmen des Energie-Winterpakets eine Stärkung der EU-Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ACER vorgeschlagen. Der liberale Berichterstatter des Industrieausschusses Morten Helveg Petersen (ADLE) unterstützt diesen Vorschlag in seinem Berichtsentwurf. Die Abstimmung im Ausschuss ist am 11. Dezember 2017 geplant.

Die wichtigsten Punkte des Berichtsentwurfs:

- Im Falle der Nichteinhaltung der Ziele und Bestimmungen der Strombinnenmarktverordnung- und Richtlinie sowie der Netzkodizes und Leitlinien durch einen von Acer überwachten Marktakteur (Übertragungsnetzbetreiber, nominierte Strommarktbetreiber, Regionale Betriebszentren etc.) soll die Agentur sogar einen verbindlichen Beschluss fassen können. Ein Änderungsantrag zielt auch darauf ab, das Beschlussverfahren so auszugestalten, dass eine gerichtliche Prüfung möglich ist.
- Der dänische Europaabordnete schlägt jedoch vor, das Beschlussfassungsverfahren von ACER zu differenzieren. Regulierungsbehörden einer Region soll es möglich sein, Beschlüsse zu fassen, wenn diese keine konkreten Auswirkungen auf den Energiebinnenmarkt haben. ACER entscheidet in solch einem Fall nur, wenn die nationalen Regulierungsbehörden einer Region sich nicht einigen können. Der Kommissionsvorschlag sieht vor, dass Entscheidungen von regionaler Bedeutung in regionalen Unterausschüssen von ACER getroffen werden.
- Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit im Verwaltungs- und Regulierungsrat wird vom Berichterstatter unterstützt.
- Die Überwachung der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Regionalen Betriebszentren ("ROCs") soll von ACER übernommen werden.
- Zur Erfüllung ihrer Überwachungsfunktionen soll ACER das Recht erhalten, Informationen von den überwachten Marktakteuren anzufordern, wenn nationale Behörden diese nicht fristgerecht liefern.

- Die Möglichkeit von Acer, Gebühren zu erheben, wird auf die Registrierung registrierter Berichtsmechanismen, die Meldung von Handelsdaten und grundlegende Daten im Rahmen vom REMIT und die Aufsicht über die Tätigkeiten der Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber ausgeweitet. Dies soll zu einer besseren finanziellen Ausstattung der Agentur beitragen.
- Die Position des Direktors von ACER wird ebenfalls gestärkt. So wird beispielsweise eindeutig festgelegt, dass er für die Auswahl und Ernennung von Personal und die Festlegung interner Verfahrensvorschriften der Arbeitsgruppen zuständig ist.

Bei einer ersten Aussprache zum Berichtsentwurf am 11. Juli 2017 haben sich die sozialdemokratische und sozialistische S&D-Fraktion, die rechtskonservativen "Europäischen Konservativen und Reformer" und die Grünen deutlich für die vom Berichterstatter vorgeschlagene Marschrichtung ausgesprochen. Lediglich die linksradikale Konföderale Fraktion der Vereinten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke hat die Stärkung von ACER abgelehnt. Die christdemokratisch-konservative Europäische Volkspartei hat sich nicht an der Debatte beteiligt.

DIHK-Position:

Der DIHK plädiert in seiner Stellungnahme zu den Gesetzesvorschlägen zum Strombinnenmarkt dafür, die Kompetenzübertragungen an ACER auf klar definierte Bereiche zu beschränken, in denen eine EU-Beschlussfassung tatsächlich nötig ist. Das Subsidiaritätsprinzip sollte eingehalten werden. Die aktuell im Kommissionsvorschlag enthaltene Formulierung „Regulierungsfragen grenzüberschreitender Bedeutung“ ist zu vage.

Darüber hinaus sollten im Zuge einer klar begrenzten Kompetenzausweitung die Stimmgewichtung bei Abstimmungen angepasst werden, um die Repräsentativität sicherzustellen. Ein Ansatz wäre, sich an der Stimmgewichtung im Rat zu orientieren, die größeren Mitgliedsstaaten mehr Einfluss sichert.

Quelle: DIHK

KURZ NOTIERT

Mittelstandsinitiative veröffentlicht neuen Leitfaden zur Abwärmenutzung in Unternehmen

Vom Heizen bis zum Schmelzen: Produzierende und verarbeitende Unternehmen in Deutschland haben einen hohen Bedarf an Wärmeenergie. Dabei entstehen aber in den meisten Arbeitsprozessen große Mengen Abwärme, die häufig ungenutzt abgeführt werden müssen.

Wie das Abwärmepotential gewinnbringend und umweltschonend genutzt werden kann, zeigt der neue Leitfaden zur Abwärmenutzung in Unternehmen.

Der Leitfaden findet sich unter:  www.mittelstand-energiewende.de.

Übersicht Emissionshandel 2016

Emissionen gingen gegenüber 2015 in Deutschland um rd. 0,6 Prozent, EU-weit um 2 Prozent zurück. Die Flugemissionen sind um 3,8 Prozent angestiegen.

Aus dem von der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) vorgelegten Bericht „Treibhausgasemissionen 2016, Emissionshandelspflichtige stationäre Anlagen und Luftverkehr in Deutschland“ (VET-Bericht 2016) ist festzuhalten:

1. Im Jahr 2016 waren in Deutschland 1.863 stationäre Anlagen vom EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS) erfasst. Diese Anlagen emittierten rund 453 Mio. Tonnen CO₂ (952 Energieanlagen ca. 453 Mio. t CO₂; 911 Industrieanlagen ca. 1123 Mio. t CO₂). Rund drei Viertel der emissionshandelspflichtigen Emissionen Deutschlands stationärer Anlagen stammen somit aus Energieanlagen, gut ein Viertel der Emissionen aus Industrieanlagen.

2. Dies entspricht einem Rückgang um rund 0,6 Prozent gegenüber 2015. Dieser Rückgang ist seit 2013 ausschließlich auf den Emissionsrückgang der Energieanlagen zurückzuführen. EU-weit war der Rückgang sogar rd. 2 Prozent.
3. In Deutschland meldeten die von der DEHSt verwalteten 68 emissionshandelspflichtigen Luftfahrzeugbetreiber Emissionen in Höhe von 9,3 Mio. t CO₂; diese stiegen gegenüber dem Vorjahr um 3,8 Prozent.
4. Die Emissionsentwicklung ist branchenspezifisch unterschiedlich. Während bei Eisen und Stahl (größter Emissionsanteil), Papier und Zellstoff sowie Verbrennungsanlagen die Emissionen zurückgingen, stiegen sie u. a. bei Raffinerien, in der Chemie und bei Nichteisenmetalle an.
5. Diese Emissionsentwicklung hat vielfältige Ursachen, insbesondere Anstieg/Rückgang der Produktion, Verbesserung/Verschlechterung der spezifischen Emissionen, Veränderungen im Produkt- und/oder Brennstoffmix sowie neue, effizientere Anlagen, Veränderung Auslastung bestehender Anlagen und Anteil der Eigenerzeugung und Zwischenprodukte. Vor allem die Produktion bzw. wirtschaftliches Wachstum prägt die Emissionsentwicklung!
6. Die kostenlose Zuteilung an stationäre Anlagen für 2016 betrug 154 Mio. Emissionsberechtigungen; der Industriesektor benötigte zusätzlich 15 Mio. Emissionsberechtigungen.
7. Demgegenüber hat der Energiesektor ein Defizit von 303 Mio. Tonnen Kohlendioxid, was daran liegt, dass es für die Erzeugung von Strom seit Beginn der dritten Handelsperiode keine kostenlose Zuteilung mehr gibt.
8. Ab der zweiten Handelsperiode im Jahr 2008 hat sich u. a. aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise im EU-ETS eine große Menge überschüssiger Emissionsberechtigungen gebildet, die zu dem seit Mitte 2011 beobachtbaren Preisverfall für Emissionsberechtigungen beigetragen hat. Ende 2016 betrug der kumulierte rechnerische Überschuss im EU-ETS rund 1,6 Milliarden Berechtigungen.
9. Das ETS-Minderungsziel für 2020 von minus 21 Prozent gegenüber 2005 wird voraussichtlich übererfüllt; der deutsche Minderungsbeitrag ist wohl eher unterdurchschnittlich.

Quelle: DIHK

Markthochlauf Elektrofahrzeuge: Hohe Steigerung bei niedriger Basis

Der Markthochlauf bei Elektrofahrzeugen kommt langsam in Schwung. Pkw mit alternativen Antriebsarten zeigten nach Zahlen des Kraftfahrtbundesamtes im ersten Halbjahr hohe Zuwachsraten. Mit 12.264 Plug-in-Hybriden (+100,3 Prozent) und 10.189 Elektro-Pkw (+133,9 Prozent) fielen die Steigerungen im Vergleich zum ersten Halbjahr 2016 eindeutig positiv aus. Der Anteil von Elektrofahrzeugen am Gesamtabsatz betrug jedoch nur 1,2 Prozent.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) zieht für die Umweltprämie - gemessen an den Förderzielen - eine negative Bilanz. Ein Jahr nach Einführung der Kaufprämie wurden erst 23.000 Anträge gestellt. Das Förderprogramm, das noch bis Mitte 2019 läuft, sollte den Kauf von insgesamt 300.000 reinen und Plug-in-Elektrofahrzeugen anschieben.

Erdgasfahrzeuge waren laut Kraftfahrtbundesamt im Gegensatz dazu im Vergleichszeitraum deutlich weniger gefragt (1.025/-41,0 Prozent). Die CNG-Offensive von Gaswirtschaft und Autobauern hat hier noch keine Effekte gezeigt.

Quelle: DIHK

Verbot von Benzin- und Dieselaautos 2030: VDA-Studie zu Verlust von Wertschöpfung und Jobs

Das ifo-Institut hat im Auftrag des Verbandes der Automobilindustrie (VDA) untersucht, wie sich ein Verbot von Verbrennungsmotoren für PKW und Transporter ab 2030 auf Wertschöpfung und Arbeitsplätze auswirkt. Die Forscher kommen zum Ergebnis, dass mehr als 600.000 Arbeitsplätze und 13 Prozent der Bruttowertschöpfung gefährdet wären. Die Politikempfehlung lautet, Klimapolitik technologie-neutral zu betreiben.

Die ifo-Studie hatte zum Ziel, die Auswirkungen eines Verbotes der Zulassung von Verbrennungsmotoren bei PKW und leichten Nutzfahrzeugen auf die deutsche Automobilindustrie zu untersuchen. Dabei standen Effekte auf Beschäftigung und Wertschöpfung im Vordergrund.

Folgende Kernergebnisse werden geliefert:

- Mehr als 600.000 heutige deutsche Industrie-Arbeitsplätze wären direkt oder indirekt betroffen, davon 130.000 bei KMU. Diese Beschäftigten arbeiten derzeit in Bereichen, die direkt und indirekt an den Verbrennungsmotor gekoppelt sind. Überproportional betroffen wären kleinere und mittlere Zulieferbetriebe mit einem hohen Spezialisierungsgrad und geringen Diversifizierungsmöglichkeiten.
- Zum heutigen Stand wären ca. 13 Prozent (48 Mrd. Euro) der Bruttowertschöpfung der deutschen Industrie tangiert, die im Bereich Verbrennungsmotoren erwirtschaftet wird.
- Dieser Rückgang bei Wertschöpfung und Beschäftigung wäre der schlechteste Fall bei einem vollständigen Wegfall der Verbrennerproduktion (netto). Teilweise kompensiert würde dies durch Export, die Bedarfe bei LKW- und Busproduktion, Verwendung der Teile in Fahrzeugen mit alternativen Antrieben sowie einem direkten Beschäftigungsaufbau im Bereich alternative Antriebe. Gerade dort verzeichnet die Studie bereits eine hohe Wachstumsdynamik, die allerdings stark auch von ausländischen Zulieferern bedient wird. Die Brutto-Effekte eines Verbrenner-Verbotes wurden jedoch nicht quantifiziert.
- Ein Verbot würde im Zeitraum 2030-2050 gegenüber dem Referenzszenario insgesamt ca. 32 Prozent CO₂-Emissionen zusätzlich einsparen und die Fahrzeuge in 2050 noch 22 Mio. t CO₂ emittieren. Das Referenzszenario geht von einem Rückgang von 53 Prozent aus. Mit Verboten würden die Klimaziele erreicht, im Referenzszenario dagegen nicht.
- Die Zahl der Elektrofahrzeuge würde in 2030 sprunghaft um 3 Millionen Fahrzeuge p.a. ansteigen, da die prognostizierte Zahl von E-Fahrzeugen mit 250.000 vorher lediglich einem Anteil von 7,5 Prozent entsprechen würde.
- Der für die zusätzliche Zahl an Elektrofahrzeuge benötigte Strombedarf würde im Folgejahr des Zulassungsverbotes 1,1 Prozent bzw. 6 TWh betragen und in 2050 53 TWh.
- Ladeinfrastruktur: Für eine ausreichende Versorgung der Fahrzeuge geht die Studie von 1,2 Mio. notwendigen Ladepunkten in 2030 aus.
- Das ifo-Institut konstatiert, dass ein Verbot nicht durch mangelnde Innovationsbemühungen der deutschen Automobilindustrie zu begründen ist und verweist auf den hohen Anteil an Patenten im Bereich Elektromobilität von 34 Prozent.
- Die Studie plädiert gegen ein Verbot und für eine technologie neutrale Herangehensweise an die Klimapolitik im Verkehrsbereich. Statt Verboten stehen andere Optionen, wie etwa Steuern oder Fördermaßnahmen, zur Verfügung.

DIHK-Einschätzung:

Die Studie befasst sich in ihrer Abschätzung der Beschäftigungseffekte ausschließlich mit der Industrie. Die negativen Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte etwa bei Tankstellen und anderen indirekt betroffenen Dienstleistungsbranchen werden hier nicht berücksichtigt. Insofern können die in der Studie bezifferten Auswirkungen als konservativ bewertet werden. Zudem wäre die Frage des externen Schocks in 2030 nochmals unter dem Aspekt zu bewerten, wenn die politische Ankündigung frühzeitig erfolgt statt ohne Vorwarnung. Der Schock ist aufgrund dessen in der Studie umso größer, als dass nach Referenzszenario der Anteil batterieelektrischer Fahrzeuge 2030 noch unter 10 Prozent liegt und reine Verbrenner noch einen Anteil von mehr als 70 Prozent aufweisen. Dieser Zulassungsmix erscheint zunehmend unrealistisch. Insgesamt kann sich der DIHK der Einschätzung der Studie anschließen, dass nur eine technologieoffene Herangehensweise an die Klimapolitik im Verkehrsbereich zu volkswirtschaftlich effizienten Ergebnissen führen kann und Brüche zu vermeiden sind.


Effizienz-Netzwerke: Unternehmen sind mit den Ergebnissen zufrieden

94 Prozent der Teilnehmer würden Energieeffizienz-Netzwerke weiterempfehlen.

Die Initiative Energieeffizienz-Netzwerke hat eine Pressemeldung zu den Ergebnissen einer Umfrage bei teilnehmenden Unternehmen und Netzwerkträgern veröffentlicht. Es zeigt sich erneut, dass teilnehmende Unternehmen die Mitarbeit in Effizienz-Netzwerken überaus positiv bewerten und das Instrument weiterempfehlen würden:

- Drei von vier Unternehmen, die an einem Energieeffizienz-Netzwerk teilnehmen, sind mit den Ergebnissen der Netzwerkarbeit sehr oder außerordentlich zufrieden.

- 94 Prozent würden anderen Unternehmen die Teilnahme an einem Netzwerk aktiv weiterempfehlen.
- Das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Teilnahme an einem Energieeffizienz-Netzwerk bewertet die Mehrheit der Teilnehmer (83 Prozent) insgesamt als gut bis sehr gut.
- Der überwiegende Teil der befragten Unternehmen (83 Prozent) hat im Rahmen der Netzwerkarbeit bereits konkrete Effizienzmaßnahmen festgelegt.
- Knapp drei Viertel (74 Prozent) haben bereits mit der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen begonnen. Am häufigsten planen die Unternehmen Effizienzmaßnahmen in den Querschnittstechnologien Beleuchtung, Druckluft, Motoren und Antriebe sowie Pumpen.


Die Pressemeldung findet sich auf der  [Homepage der Netzwerke-Initiative](#).

"Wirtschaft trifft Wissenschaft": Neue Publikation zeigt Chancen und Mehrwerte einer Hochschulkooperation in den Bereichen Energieeffizienz und Klimaschutz

Das Projekt Energie-Scouts macht seit über drei Jahren deutlich, dass sich auch ohne langjährige Berufserfahrung und mit begrenzten Mitteln Dinge in Unternehmen gestalten und verändern lassen.

Im Rahmen des Projektes „Effizienz.Innovatoren“ sollen nun auch Studierende mit Ihrem Fachwissen zur Planung und Umsetzung von betrieblichen Energieeffizienz- und Klimaschutzprojekten in Unternehmen beitragen.

Die Broschüre „Wirtschaft trifft Wissenschaft“ soll einen Überblick über die Chancen und Mehrwerte einer Kooperation zwischen Unternehmen und Hochschulen im Themenfeld der Energie- und Ressourceneffizienz bieten und mit einigen ausgewählten Beispielen und Ideen zum Nachmachen animieren.


Eine PDF-Druckversion der Broschüre kann bei der IHK Saarland per E-Mail bei Frau Ute Stephan ( ute.stephan@saarland.ihk.de) angefordert werden.

Programminformation zu WIPANO – „Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen“

Das Bundeswirtschaftsministerium hat eine Broschüre zu "WIPANO - Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen" veröffentlicht. Die Broschüre informiert über die Ziele des Programms, die Förderschwerpunkte, die Zielgruppe und Antragsvoraussetzungen. Interessierte finden zudem Tipps für die Antragstellung.

WIPANO - Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen versammelt unterschiedliche Förderansätze zu Patentierung und Verwertung von Erfindungen sowie zur Förderung von innovativen (Forschungs-) Projekten zur Normung. Das Programm unterstützt insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) dabei, kreatives Potenzial zu nutzen. Es trägt dazu bei, innovative Ideen und Erfindungen aus der öffentlichen Forschung wirtschaftlich zu verwerten, indem es bei der effizienten Sicherung geistigen Eigentums durch Patente und Gebrauchsmuster hilft.

Sie kann bestellt werden unter folgender Adresse:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Scharnhorststr. 34-37, Postanschrift: 11019 Berlin, Bestell-Fax: (01810) 27 22 721, E-Mail:  publikationen@bundesregierung.de.

Weitere Informationen unter:

 <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Technologie/wipano.html>.

Rohöl: Import-Rechnung 2017 für Deutschland steigt

Im ersten Halbjahr 2017 ist die deutsche Rechnung für Import-Rohöl gegenüber dem Vergleichszeitraum 2016 deutlich um 4 Mrd. Euro auf 15,6 Mrd. Euro angestiegen. Damals hatten die Preise mit rund 30 USD je Barrel ihre Tiefststände erreicht. Die Einfuhrmengen gingen um 1,5 Prozent auf 43,8 Mio. Tonnen zurück.

Die wichtigsten von insgesamt 28 Lieferländern sind im ersten Halbjahr 2017 nach wie vor die Russische Föderation (16,5 Millionen Tonnen), Norwegen (5,0 Millionen Tonnen), Großbritannien (4,5 Millionen Ton-

nen), Kasachstan (4,3 Millionen Tonnen) und neu auf Rang 5 Libyen. Unter anderem deswegen kletterte der OPEC-Anteil an den deutschen Importen auf 22 Prozent.

Quelle:  http://www.bafa.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Energie/Rohoel/2017_06_rohloelinfo.html.

Erdgas: Teilnahme für Unternehmen bei Demand Side Management verbessert - Merkblatt aktualisiert

Das 2016 eingeführte Regelenergieprodukt zur Gaskrisenvorsorge ist aktualisiert worden. Die Bedingungen für die Teilnahme von Unternehmen am Demand Side Management sind vereinfacht worden. Zudem können Betriebe mit Nachfrageflexibilitäten auch im neuen Produkt Short Term Balancing Services anbieten. Das DSM-Merkblatt wurde aktualisiert.

Folgende Veränderungen des Regelenergieproduktes zu Demand Side Management wurden vorgenommen:

- Die bisherigen Regelenergieprodukte Long Term Options und DSM werden unter dem Begriff Long Term Options zusammengeführt und deren Ausschreibungskriterien vereinheitlicht.
- Der Ausschreibungszeitraum ist monatsweise für Januar bis März 2018.
- Der bisherige maximale Abrufzeitraum in dem ein Unternehmen bei Angebotsabgabe die Abschaltleistung vorhalten muss, wird von potenziell 1 Monat auf 14 Tage je Monat begrenzt.
- Die Vorlaufzeit bis die Abschaltleistung von Unternehmen zur Verfügung gestellt sein muss, wird einheitlich auf drei Stunden gesetzt.
- Die Vergütung umfasst dann auch für DSM einen Leistungspreis für die Bereitstellung, neben dem bisherigen Arbeitspreis.
- Ein Pooling der Flexibilitäten von Unternehmen, Speichern und Importpunkten wird für Energielieferanten möglich.

Zusätzlich eingeführt wird zudem ein neues nicht-standardisiertes Produkt „Short Term Balancing Service“ in die MOL 4 eingeführt, welches kurzfristig und hoch flexibel zur Deckung kurzzeitiger lokaler Versorgungsengpässe bei Erdgas ausgeschrieben werden kann. Auch hier können Unternehmen (DSM) Regelenergie anbieten für die „nur“ ein Arbeitspreis gezahlt wird. Unternehmen sollten hier ihren Lieferanten über mögliche Potenziale informieren, wenn sie ein Gebot beabsichtigen.

Das aktualisierte Merkblatt findet sich auf der Website der IHK Saarland unter der Kennzahl  [1495](#).

Wind an Land: neuer Rekordzubau und Preisrutsch

Bereits im ersten Halbjahr 2017 erreichte der Zubau 2.457 MW und lag damit um 20 Prozent über dem ersten Halbjahr 2016 mit 2.050 MW. Es wurden 851 Anlagen errichtet. Diese Zahlen veröffentlichte die Fachagentur Wind nach Auswertung des Anlagenregisters der Bundesnetzagentur. Da im zweiten Halbjahr traditionell mehr Anlagen ans Netz gehen, ist von einem neuen Zubaurekord auszugehen. Der alte aus dem Jahr 2014 liegt bei 4.750 MW.

Wie die Fachagentur weiter mitteilte, entfielen 576 MW auf Niedersachsen, 303 MW auf NRW und 252 MW auf Brandenburg. Stand Ende August befinden sich 2.359 genehmigte Anlagen mit 7.208 MW im Anlagenregister der Bundesnetzagentur. Es ist daher auch für das kommende Jahr mit einem hohen Zubau zu rechnen.

Die letzten Ausschreibungen haben erneut zu einem deutlichen Rückgang der Förderkosten für erneuerbare Energien geführt: In der zweiten Ausschreibungsrunde sank die mengengewichtete durchschnittliche Vergütung von Windanlagen an Land von 5,71 auf 4,28 Cent/kWh. Damit liegt Wind wieder deutlich vor Photovoltaik, für die bei der letzten Runde Gebote von 5,66 Cent/kWh erfolgreich waren. Das niedrigste Gebot lag bei 3,5 Cent/kWh.

Insgesamt wurden 67 Gebote mit 1.013 MW bezuschlagt. Damit war die Ausschreibung fast dreimal überzeichnet. Erneut war die Bürgerenergie der große Gewinner: 90 Prozent der Zuschläge bzw. 95 Prozent der Zuschlagsmenge entfielen auf sie. Die Werte der ersten Runde wurden fast erreicht.

Bürgerwindprojekte erhalten einen Einheitspreis. D. h.: Das letzte noch bezuschlagte Gebot setzt den Preis für alle anderen Projekte. Für die anderen Teilnehmer gilt hingegen das Gebotspreisverfahren. Die Bundesnetzagentur gab zudem bekannt: "Der überwiegende Teil der Bürgerenergiezuschläge geht an Gesellschaften, aus deren Geboten ersichtlich wird, dass sie zumindest organisatorisch einem einzelnen Projektierer zuzuordnen sind. Auf diese Gruppe von Bietern entfallen 37 Zuschläge mit einem Zuschlagsvolumen von 660 Megawatt." Der Gesetzgeber hat gegen die vielen Zuschläge der Bürgerprojekte bereits gegengesteuert: In den beiden ersten Ausschreibungsrunden 2018 müssen solche Projekte wie alle anderen Akteure auch eine BImSch-Genehmigung vorlegen, um sich an der Ausschreibung beteiligen zu können. Wie es generell mit den Privilegien der Bürgerwindprojekte weitergeht, wird die neue Bundesregierung entscheiden. Das Netzausbaugebiet hatte diesmal keine Auswirkungen, da die maximalen 322 MW nicht ausgeschöpft wurden. Viele Zuschläge gingen hingegen nach Ostdeutschland.

Quelle: DIHK

Weiterhin hohe Zubaurate bei PV-Ausschreibungen

Der 20. August 2017 war die letzte Chance für Anlagen aus der zweiten Runde der Photovoltaik-Ausschreibungen (PV), eine Förderberechtigung bei der Bundesnetzagentur zu erhalten. Wie die Behörde mitteilte, beträgt die Realisierungsrate knapp 90 Prozent. Für 37 Zuschläge, die im August 2015 erteilt wurden, wurden 33 Berechtigungen erteilt. Die vier nicht realisierten Projekte müssen eine Strafzahlung leisten, die dem EEG-Konto zugeschrieben wird.

Von der ersten Runde war lediglich ein Zuschlag nicht eingelöst worden. Die Förderberechtigung wird nur ausgestellt, wenn die Anlage auch tatsächlich in Betrieb genommen wurde. Die Förderhöhe der zweiten PV-Ausschreibung betrug 8,49 Cent/kWh.


Wie die Bundesnetzagentur weiter berichtete, haben viele Projektentwickler die Flexibilität des Verfahrens genutzt und Projekte auf anderen Flächen realisiert, als bei der Gebotsabgabe geplant. Einige Zuschläge wurden darüber hinaus auf mehrere Projekte aufgeteilt.

Quelle: DIHK

Qualität der Stromversorgung in Deutschland weiter hoch

Die Bundesnetzagentur hat die Zahlen zur Zuverlässigkeit der Stromversorgung in Deutschland im Jahr 2016 vorgelegt. Die durchschnittliche Unterbrechungsdauer pro Letztverbraucher lag bei 12,8 Minuten und damit auf dem Niveau von 2015.

Der von der Bundesnetzagentur veröffentlichte SAIDI-Index (System Average Interruption Index) wird auf Grundlage der jährlichen Berichte der Netzbetreiber berechnet. Diese sind verpflichtet, alle Versorgungsunterbrechungen von mehr als drei Minuten zu melden. Das bedeutet, dass Kurzunterbrechungen und so genannte Flicker, die die Qualität der Stromversorgung ebenfalls beeinflussen, leider nicht erfasst werden.

Die Qualität der Stromversorgung in Deutschland ist im internationalen Vergleich in jedem Fall sehr gut. Das hat sich auch in der im August 2017 veröffentlichten DIHK-Standortumfrage Industrie ( <https://www.dihk.de/presse/meldungen/2017-08-14-standortumfrage-industrie>) bestätigt: „Energieversorgungssicherheit“ ist für Unternehmen in Deutschland ein positiver Standortfaktor.

Für das vierte Quartal ist die erstmalige Veröffentlichung der SAIDI-Werte für die einzelnen Bundesländer und (anonymisiert) der gemeldeten Versorgungsunterbrechungen für die Jahre 2008 bis 2016 geplant.

Quelle: DIHK

Naturschutz und Energiewende

Bundesumweltministerium (BMUB) und Bundesamt für Naturschutz (BfN) haben am 23. Juni 2017 fünf Leitlinien vorgestellt, um eine komplett erneuerbare Energieversorgung naturverträglich zu ermöglichen. Besonders hervorgehoben wurde das Kriterium der Energieeffizienz und der Ausbau gebäudenaher Anlagen (PV auf Dächern und Fassaden, Wärmepumpen etc.).

Die Energiewende führt auch nach Einschätzung von BMUB und BfN zu Zielkonflikten mit dem Naturschutz, zugleich sei der Erhalt der biologischen Vielfalt ohne Klimaschutz nicht möglich. Im Genehmigungsrecht erfolgt bereits eine Berücksichtigung von Naturschutzaspekten. Das im letzten Jahr gegründete "Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende" soll zu einer verbesserten Anwendung in der Praxis beitragen und einer Instrumentalisierung des Naturschutzrechts als Verhinderungsinstrument entgegenwirken.

Die folgenden fünf Punkte sind Anforderungen von BMUB und BfN an die grundsätzliche Ausrichtung der Energiewende, um bereits auf dieser Ebene Naturschutzaspekte zu berücksichtigen:

1. Effizienz: Die Flächen, um EE-Anlagen naturverträglich auszubauen, sind begrenzt. Das Prinzip "Efficiency first" dient auch der Schonung von Natur und Landschaft.
2. Erneuerbare Energien am Gebäude: Die Nutzung von Erneuerbaren an Gebäuden ist vorzugswürdig, da sie kaum zu neuen Flächeninanspruchnahmen führt.
3. Windenergie an Land und auf See: Erfahrungen für einen schonenden und standortoptimierten Ausbau nutzen.
4. Bioenergie aus Rest- und Abfallpotentialen: Bioenergie wird in Zukunft verstärkt als Rohstoff genutzt, eine energetische Nutzung steht damit zunehmend im Wettbewerb mit anderen ggf. höherwertigen Nutzungen.
5. Naturverträgliche und klimawandelsichere Wasserkraft: Ein verändertes Wasserangebot in Folge des Klimawandels kann im konkreten Fall eine Neubewertung von Energieertrag und Eingriff in die Natur rechtfertigen.

Das Fünf-Punkte-Papier zu Naturschutz und Energiewende findet sich auf der Internetseite des BMUB unter: http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/5_punkte_energiewende_bf.pdf.

BNetzA startet Strommarktdatenplattform

Was mit dem Strommarktgesetz angekündigt war, wurde jetzt von der Bundesnetzagentur (BNetzA) scharf geschaltet: Die Strommarktdatenplattform (SMARD). Sie soll für mehr Transparenz sorgen und beinhaltet Daten nahezu in Echtzeit zu Erzeugung und Verbrauch, Regelenergie und grenzüberschreitenden Lastflüssen.

Weitere Informationen finden sich unter <https://www.smard.de/home>.

Sinkt die EEG-Umlage zum Jahreswechsel?

Zum zweiten Mal in ihrer Geschichte könnte die EEG-Umlage sinken: So geht Agora Energiewende auf Basis ihres EEG-Umlagerechners davon aus, dass sie von derzeit 6,88 auf 6,74 Cent/kWh leicht fallen könnte. Das Unsicherheitsband reicht dabei von 6,6 bis 6,9 Cent/kWh. Am 15. Oktober 2017 wird die tatsächliche Höhe von den Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben.

Verantwortlich für den Rückgang ist insbesondere der nach wie vor deutliche Überschuss von über 3 Mrd. Euro auf dem EEG-Konto, der auch steigende Ausgaben für die Förderung von Windrädern sowie Biomasse- und Solaranlagen überkompensieren könnte. Für das Jahr 2019 geht Agora Energiewende jedoch von einer deutlich steigenden Umlage auf mehr als 7,5 Cent/kWh aus. Dann fällt der dämpfende Effekt des Überschusses auf dem EEG-Konto weg. Zudem gehen viele Offshore-Windparks mit hohen Vergütungssätzen ans Netz. Zwischen 2021 und 2023 soll der Scheitelwert erreicht sein.


Quelle: DIHK

Betriebliches Mobilitätsmanagement: BMUB und BMVI starten Wettbewerb und Umsetzungsförderung für privatwirtschaftliche und kommunale Unternehmen


Die Initiative umfasst einen bundesweiten Ideenwettbewerb und kostenlose Erstberatungen für Unternehmen. Der Wettbewerb "mobil gewinnt" läuft bis zum 15. Oktober 2017 und richtet sich an privatwirtschaftliche und kommunale Unternehmen. Wettbewerbsbeiträge können in vier Kategorien eingereicht werden, die nach Beschäftigtenzahlen in Unternehmen sowie nach Kooperationen zwischen Unternehmen und Kommunen unterschieden werden. Die besten Ideen werden im Rahmen einer Abschlussveranstaltung am 13. Dezember 2017 präsentiert und ausgezeichnet.

Die Gewinnerinnen und Gewinner des Wettbewerbs, also die ausgezeichneten betrieblichen Mobilitätskonzepte, können im nächsten Schritt eine Förderung durch das BMVI erhalten. Die entsprechende Förderrichtlinie wird derzeit vom BMVI erarbeitet und soll voraussichtlich im Januar 2018 in Kraft treten.

Unterstützung bei der Entwicklung passender Ideen bieten die kostenlosen Erstberatungen, die Teil der Initiative sind. Sie ermöglichen einen Einstieg in das betriebliche Mobilitätsmanagement. Die Beratungen sind nicht an den Wettbewerb gebunden und können auch unabhängig hiervon genutzt werden.

Weitere Informationen finden sich unter:  www.mobil-gewinnt.de.


Der DIHK unterstützt die nachhaltige Gestaltung von Unternehmensmobilität im Rahmen der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz mit dem Qualifizierungsangebot Betriebliche/r Mobilitätsmanager/in.


Weitere Informationen finden sich unter:  www.mittelstand-energiewende.de.

Wärmemarkt: Förderprogramm Brennstoffzellen-Heizung auch für KMU

Das BMWi hat sein Förderprogramm für die Beschaffung von Brennstoffzellenheizungen auf kleine und mittlere Unternehmen ausgedehnt. Diese können die Förderung für Anlagen in Nichtwohngebäuden beantragen (Neubau und Bestand). Die Förderung gibt es für stationäre Brennstoffzellen-Heizungen in den Leistungsklassen von 0,25 bis 5,0 KW elektrischer Leistung.

Der Zuschuss für die Leistungskasse der Brennstoffzelle setzt sich zusammen aus einem Festbetrag von 5.700 Euro und einem leistungsabhängigen Betrag von 450 Euro je angefangene 100 W elektrische Leistung. Bei einer Brennstoffzellenheizung mit einer Leistung von 5 kW elektrisch beträgt die Förderung also 28.200 Euro.

Die Beantragung erfolgt wie bislang über die KfW in dem Programm „Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Brennstoffzelle“. Weitere Informationen zu den Förderbedingungen und zum Antragsverfahren finden sich unter  www.kfw.de/433.

KMU sind für die KfW Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro. haben. Diese Unternehmen müssen unabhängig von Unternehmen sein, die diese Kriterien nicht erfüllen. Vertiefende Informationen zu KMU finden sich im KfW-Merkblatt zur "KMU-Definition" unter  www.kfw.de/433 in der Rubrik "Downloads".

Förderung des Individuellen Sanierungsfahrplans für Wohngebäude gestartet

Das Bundesamt für Wirtschaft (Bafa) fördert seit 01. Juli 2017 im Rahmen der Vor-Ort-Beratung erstellte gebäudeindividuelle Sanierungsfahrpläne. Diese können anstelle des bisherigen Ergebnisberichtes der Energieberatung eingereicht werden. Das Verfahren und die Fördersätze bleiben gleich.

Weitere detaillierte Informationen und Handreichungen stehen für Energieberater finden sich unter:  <https://www.dena-expertenservice.de/fachinfos/individueller-sanierungsfahrplan/>.

BMW-Förderprogramm Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0

Im Rahmen der Energieeffizienzstrategie Gebäude soll das "Schaufenster Erneuerbare Energien in Niedertemperatur-Wärmenetzen" den Aufbau von Wärmenetzen unterstützen, die geringe Vorlauftemperaturen aufweisen, hohe Anteile an erneuerbaren Energien und Abwärme integrieren, saisonale Speicher beinhalten und die Sektorkopplung unterstützen.

Gefördert werden zunächst Machbarkeitsstudien, anschließend auch die konkrete Realisierung mit 60 bzw. 50 Prozent der förderfähigen Kosten. Antragsberechtigt sind u.a. Unternehmen, kommunale Betriebe sowie Konsortien und Contractoren, die Vorhaben im Rahmen eines Contracting-Vertrags durchführen. Es besteht ein Kumulierungsverbot (etwa kommende Ausschreibung innovative KWK-Systeme) und es gilt die de-minimis-Regel.

Die vollständige Förderbekanntmachung kann per E-Mail angefordert werden bei Frau Ute Stephan (✉ ute.stephan@saarland.ihk.de).

Förderprogramm für erneuerbare Wärme (MAP): Anträge ab 2018 vor Maßnahmenbeginn stellen

Die Förderbedingungen für das Marktanreizprogramm für erneuerbare Wärme ändern sich. Ab 2018 ist der Antrag für die Förderung von Heizungen mit erneuerbaren Energien immer vor Umsetzung der Maßnahme beim BAFA zu stellen.

Unter „der Umsetzung der Maßnahme“ ist der Vertragsschluss mit dem Installateur, dessen Beauftragung oder auch bereits der Abschluss eines Contractingvertrages zu verstehen. Diese vertraglichen Vereinbarungen dürfen künftig in allen Fällen erst getroffen werden, wenn der Antrag gestellt ist, d.h., wenn der Antrag beim BAFA eingegangen ist. Planungsleistungen dürfen jedoch vor Antragstellung erbracht werden. An den sonstigen Förderbedingungen ändert sich nichts (📄 www.bafa.de).

BMW erweitert Abwärme-Förderprogramm

Ab dem 01. September 2017 haben Unternehmen die Wahl: Sie können entweder wie bisher einen KfW-Kredit mit Tilgungszuschuss in Anspruch nehmen. Oder sie erhalten nach erfolgreichem Abschluss ihrer Investitionsmaßnahme einen direkten Zuschuss von der KfW - ohne Inanspruchnahme eines KfW-Kredits.

Mit dem KfW-Energieeffizienzprogramm - Abwärme werden Investitionen in die Modernisierung, die Erweiterung oder den Neubau von Anlagen zur Vermeidung oder Nutzung von Abwärme gefördert. Das Programm richtet sich an Unternehmen jeder Größe sowie Freiberufler. Bisher erfolgte die Förderung ausschließlich in Form eines KfW-Kredits bis zu 25 Mio. Euro für den ein Tilgungszuschuss gewährt wurde. Das BMWi hat nun die Förderrichtlinie überarbeitet und erweitert die Förderung um die Möglichkeit eines Investitionszuschusses. Dadurch soll die Förderung auch für Unternehmen nutzbar werden, die Effizienzmaßnahmen ohne die Inanspruchnahme eines KfW-Kredits umsetzen.

Die neue Programmrichtlinie findet sich unter:

📄 <http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/A/abwaermerichtlinie.html>.

Weitere Informationen stehen zur Verfügung unter: 📄 www.kfw.de/494.

Informationen zu zwei neuen KfW-Förderprogrammen: „ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit“ und „ERP-Mezzanine für Innovation“

Die KfW hat zwei neue Förderprogramme aufgelegt, um speziell kleinen und mittleren Unternehmen den Weg in die digitale Zukunft zu ebnen und eine besonders große Bandbreite von Projekten zu fördern.

Weitere Informationen unter: 📄 [https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/Rundschreiben/Multiplikatoren-Info_2017_06_26.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/Rundschreiben/Multiplikatoren-Info_2017_06_26.pdf).

BMBF stellt Einstiegsmodul für KMU-innovativ vor

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützt KMU jetzt mit einer neuen Förderung dabei, Vorprojekte und Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung von risikoreichen Innovationsvorhaben zu finanzieren. Mit dem Einstiegsmodul der Förderinitiative "KMU-innovativ" können in der jetzt anlaufenden Pilotphase etwa 100 KMU mit jeweils bis zu 50.000 Euro über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten gefördert werden.

Der Mittelstand erhält mit dem Einstiegsmodul Hilfe dabei, sein Innovationsmanagement zu verbessern und Innovationsprozesse effizient zu gestalten. Erfolg versprechende Ideen sollen frühzeitig identifiziert, aber auch weniger aussichtsreiche Vorschläge rechtzeitig überdacht werden. Es gilt, den Forschungsstand und die Wettbewerbssituation zu analysieren sowie mögliche Partner anzusprechen und ein geeignetes Projektdesign zu entwickeln.


Die Förderung richtet sich speziell an KMU, die in den letzten fünf Jahren nicht durch das BMBF gefördert worden sind. Die Vorprojekte und Durchführbarkeitsstudien müssen inhaltlich einem der Technologiefelder in der Förderinitiative KMU-innovativ und den entsprechenden Themenschwerpunkten zugeordnet werden können. Bewertungsstichtage sind: 15. Januar 2018; 15. Juli 2018; 15. Januar 2019.

Interessierten KMU wird empfohlen, sich zunächst an die Förderberatung "Forschung und Innovation" des Bundes zu wenden. Deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter klären grundsätzliche Voraussetzungen für eine Förderung und vermitteln an die richtigen Projektträger.

Weitere Informationen unter:  <https://www.bmbf.de/de/kmu-innovativ-einstiegsmodul-4680.html>.

Förderprogramm Ladeinfrastruktur: 2. Förderaufruf gestartet

Seit 14. September 2017 ist der zweite Aufruf zum Bundesförderprogramm Ladeinfrastruktur öffentlich. Damit soll die Errichtung von bis zu 12.000 Normal- und 1.000 Schnellladepunkten gefördert werden. Private Investoren, Städte und Gemeinden können bis zum 30. Oktober 2017 Anträge einreichen.

Ab dem zweiten Aufruf erfolgt die Mittelvergabe nach dem zentralen Kriterium der geringsten Fördermittel pro kW Ladeleistung. Daher können Förderanträge, die über den ersten Aufruf nicht bedient wurden, nicht für den zweiten Aufruf berücksichtigt werden. Diese Anträge sind daher ggf. neu zu stellen. Den Förderaufruf (einschließlich Übersicht erforderlicher Unterlagen) finden Sie im Anhang. Die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen, die das Programm administriert, hat auf ihrer  [Internetseite](#) weitere Informationen zur Verfügung gestellt.

Hintergrund:

Das Bundesprogramm Ladeinfrastruktur ist Teil des Maßnahmenpakets, mit dem die Bundesregierung den Markthochlauf von Elektrofahrzeugen unterstützt. Die Förderung umfasst neben der Errichtung der Ladesäule auch den Netzanschluss und die Montage. Voraussetzung für die Förderung ist unter anderem, dass die Ladesäulen öffentlich zugänglich sind. Die Förderquote beträgt bis zu 40 Prozent für Säulen, die 24 Stunden jeden Tag zugänglich sind. Bei zeitlichen Einschränkungen halbiert sich die Quote. Die tägliche Mindestzugangsdauer zu den Säulen beträgt 12 Stunden. Die Säulen müssen technische Mindeststandards wie Typ2-Steckdose erfüllen (§3 Ladesäulenverordnung). Außerdem müssen die Säulen mit Strom aus erneuerbaren Energien betrieben werden, entweder aus Eigenerzeugung oder per zertifiziertem Grünstrom-Liefervertrag. Das sogenannte punktuelle Aufladen, d. h. ohne festen Vertrag, sowie vertragsbasiertes Laden müssen möglich sein.

Quelle: DIHK

VERANSTALTUNGSKALENDER

Für die Anmeldung zu den nachstehenden Lehrgängen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit: Frau Anja Schönberger ☎ (0681) 95020-441, ✉ (0681) 5 84 61 25, ✉ anja.schoenberger@saar-is.de

Einführung in die funktionale Sicherheit bei Maschinen

24./25. Oktober 2017

Die neue Betriebssicherheitsverordnung

14. November 2017

Fachlehrgang: Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz

21. – 24. November 2017

Fortbildung nach § 4 Deponieverordnung

30. November 2017

RECYCLINGBÖRSE

Die **IHK-Recyclingbörse** ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nr. schriftlich an die IHK Saarland, Geschäftsbereich Standortpolitik, Frau Ute Stephan, 66104 Saarbrücken. Die IHK schickt die Angebote ungeöffnet an die Inserenten. Sie hat keinen Einfluss darauf, ob sich der Inserent mit dem Interessenten in Verbindung setzen wird. Mündliche Anfragen können wegen der vereinbarten Vertraulichkeit nicht beantwortet werden.

Über die Internet-Adresse <http://www.ihk-recyclingboerse.de/> hat außerdem jeder Internet-Teilnehmer die Möglichkeit, nach für ihn brauchbaren Angeboten bundesweit zu suchen.

Angebote

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Bauabfälle/Bauschutt		
SB-A-4761-10	Eichenbalken aus Häuserabbruch; Natursteine aus Abbruch; in Lager Namborn-Hofeld, Gewerbegebiet „Zum Auenrech“ zu besichtigen	ca. 20m ³ ca. 150 m ³ einmalig	Namborn/Saarland
BN-A-5772-10	Granitsand Mesh 120 Abrasivsand vom Wasserstrahlschneiden, abgefüllt in Bis Bags oder im Container	ca. 1,2 t/Big Bag regelmäßig anfallend	NRW Eitorf
HDH-A-5656-10	reiner Gipsabfall aus der Produktion	500 t/Jahr regelmäßig anfallend	Ulm
MS-A-5804-10	MgO Träger 0-0.063 mm; trocken max. 0,5 % H ₂ O; Werte in % MgO 40-49 SiO ₂ 40-49 Fe ₂ O ₃ 6.5-7.8 CaO O ₂ 0,5 – 2,5 Al ₂ O ₃ 0,3 – 2,0, Glühverlust 0,5 – 2,5	zur Zeit 1.000 t regelmäßig anfallend	NRW
	Chemikalien		
LIP-A-5843-1	WALOCEL VP M 49125 Methy Hydroxy Ethyl Cellulose, verdickt; alternativ für Methocel 327	800 kg einmalig	Horn-Bad Meinberg

LU-A-5694-1	Isoparaffin Isopar M 1 IBC und 1 Anbruchgebinde; Lieferung aus 2013	900 kg einmalig	Ludwigshafen
LU-A-5695-1	Flocon 135 Hersteller: BWA; Lieferung aus 2011	400 kg einmalig	Ludwigshafen
LU-A-5696-1	Vantocil TG Lieferung aus 2009	600 kg einmalig	Ludwigshafen
LU-A-5967-1	Triton BG; Lieferung aus 2014, Anbruchgebinde; Warenwert: ca. 4.500 Euro	900 kg einmalig	Ludwigshafen
	Gummi		
TR-A-5819-7	große Anzahl an Gummimatten in verschiedenen Ausführungen	500 t regelmäßig anfallend	Jünkerath
	Holz		
SB-A-5570-5	größere Mengen reine Hobel-Säge- und Frässpäne aus Kiefernholz bzw. diversen Harthölzern abzugeben; Preis VB	100 m ³ jährlich	Kirkel (Saarpfalz-Kreis)
HA-A-5806-5	Sperrholzplatten Birkenperrholz 1525x510mm, zum Einsatz im Trocken-/Innenbereich. Platten können bis zu einer Stärke von 35 cm laminiert werden	8.000 Stk. regelmäßig anfallend	Meinerzhagen
LIP-A-5791-5	trockene Buchenspäne im Austragungscontainer, Hobel- und Frässpäne aus Buche incl. kl. Anteil Ahorn. Der Container verfügt über eine Austragungsautomatik, womit die Späne zu einem 200 mm Absauganschluss transportiert werden. Für die Steuerung wird eine 16A Steckdose benötigt	ca. 20 cbm unregelmäßig anfallend	OWL/Lippe
MZ-A-5655-5	Einwegpaletten und Palettendeckel für Europaletten	ca. 100 Stk. unregelmäßig anfallend	Rheinessen: Wörrstadt und Westhofen
	Kunststoffe		
SB-A-4019-2	Kunststoffabfälle; regelmäßiger Kunststoffabfall (Eimer, Folien, Säcke, Deckel, Hauben, Dosen, etc. ...) (bei Gestellung Presse mit Behälter – Müllpresse)	regelmäßig anfallend	Saarbrücken
FR-A-5649-2	PUR Angüsse und Austrieb Ausschussteile, teilweise mit Messing-Gewindebuchsen und Blecheinlegern, unterschiedliche Rezepturen mit Dichten von 100 bis 1150	25 t / Jahr regelmäßig anfallend	Teningen
HA-A-5699-2	PA Ultramid A3W schwarz 00646 Typware OVP	33 kg einmalig	Iserlohn
HA-A-5700-2	PMMA transparent Plexiglas HW 55 9990-000820 Typware OVP	725 kg einmalig	Iserlohn
KO-A-5797-2	PUR-Schaumstoffreste; Polyurethanschaumstoffreste (Ether und Ester) in zwei Ballengrößen (ca. 75 kg und ca. 300 kg), gepresst, verpackt auf Einwegpaletten	ca. 14 t alle 2 Monate	Kreis Neuwied
KR-A-5662-2	PP Big Bags mit Ruß-Anhaftungen; erste Lieferung in ca. 1 Monat möglich (nach Vereinbarung)	24 t regelmäßig anfallend alle 2 Monate	Slowakei
KR-A-5672-2	Kunststoffe aus dem Automobilrückbau als Ballenware oder lose im Container	unbegrenzt regelmäßig anfallend	Rhein-Kreis Neuss
	Verpackungen		
SB-A-5485-11	Verpackungs-Chips, gemischt, ca. 20 cbm	ca. 20 cbm	Saarland

		einmalig	
	Sonstiges		
SB-A-5055-12	EPS-Schüttdämmung, Styropor Granulat, Einblasdämmung	2.000 m ³	Saarland
SB-A-5653-12	Weihnachtsdekorationen: Christbaumkugeln, Kerzen, künstliche Weihnachtsbäume, Adventskalender, Dekoteile, Verpackungen usw., über 100.000 Teile, 80 % unter Verkaufspreis preisgünstig abzugeben; Standort: Wadern	einmalig	Saarland
SB-A-5675-12	Theaterkulissen: Neupreis über 300.000 Euro – pauschal für 5.000 Euro abzugeben	einmalig	Saarland
SB-A-5837-12	Mischschrott: Kabel, Kupfer, Alu, Zinn, Platinen, Bords, Laufwerke, Elektromotoren, diverses Computerzubehör, Plastik von Computern und Druckergehäusen	größere Mengen einmalig	Saarland

Nachfragen

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Holz		
HA-N-5647-5	Grau Karton – Vollpappe, div. Sonderposten, II. Wahl, falsch bedruckte Bierdeckel, Vollpappe, Zwischenlage usw.	ca. 2 t regelmäßig anfallend	bundesweit/Benelux, Österreich
	Kunststoffe		
D-N-5824-2	Styropor ohne und mit Anhaftungen, verpackt in ca. 1 cbm-Säcke	offen regelmäßig anfallend	bundesweit
D-N-5828-2	Mischkunststoffe aus Restfraktionen aus Aufbereitungsanlagen	offen regelmäßig anfallend	bundesweit
KR-N-5671-2	Kunststoffe & Stoßfänger aus dem Automobilrückbau ohne Befestigung und Ausschäumung	unbegrenzt regelmäßig anfallend	NRW
	Papier/Pappe		
D-N-5827-4	Etikette/beschichtetes Papier/Spuckstoffe/Fotopapier zur Herstellung von EBS-Material	offen regelmäßig anfallend	bundesweit
KR-N-5669-4	Papier, Pappe, Kartonagen, Prospekte und Rollen aus Überproduktion und/oder Restbeständen	unbegrenzt regelmäßig anfallend	bundesweit
	Sonstiges		
SB-N-5454-12	Computerabfälle; wir kaufen und recyceln jede Art von Computer-, Server- und sonstigem Bürokommunikationsmittelschrott: Abholung durch unseren Betrieb	10 t täglich	Saarland, Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg
MS-N-5658-12	Wir suchen regelmäßig Siebüberlauf aus der Biokompostierung	regelmäßig anfallend	bundesweit